

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/9416 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

A. Problem

In den meisten gerichtlichen Verfahrensordnungen besteht seit vielen Jahren die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung; die Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr wurden dort mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) grundlegend modernisiert. Straftaten sind dagegen bislang noch in Papierform zu führen, obwohl die Mehrzahl der darin befindlichen Dokumente bereits mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt wurde und zunehmend auch elektronisch übermittelt werden wird. Damit ist die elektronische Arbeitsweise heute bereits Realität, auch wenn aufgrund gesetzlicher Regelungen am Ende ein Papierdokument stehen muss.

Auch im Strafverfahren beabsichtigt die Bundesregierung daher, eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer elektronischen Akte als Voraussetzung für einen Medienwechsel zu schaffen, der den technischen Fortschritt nachvollziehen und die Strafjustiz modernisieren soll. Zugleich sollen die Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr in Strafsachen an die Regelungen angeglichen werden, die für die übrigen Gerichtsbarkeiten bereits im Jahr 2013 geschaffen wurden. In diesem Zusammenhang sollen einige weitere Anpassungen im Zivilprozessrecht vorgenommen werden, um auch hier die Akteneinsicht über ein elektronisches Akteneinsichtsportal zu ermöglichen und die Nutzungspflichten für professionelle Rechtsanwender im Mahnverfahren zu erweitern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt insbesondere, die verbindliche elektronische Aktenführung nicht nur in der Strafprozessordnung, sondern darüber hinaus auch in den übrigen Verfahrensordnungen vorzusehen (Artikel 11 bis 23). Damit soll die Digitalisierung in der gesamten

Justiz spätestens bis zum Jahr 2026 abgeschlossen sein. Daneben soll das Verfahren bei der Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form in allen Verfahrensordnungen vereinheitlicht und mit Blick auf die Erfordernisse bei Zustellungen vereinfacht werden (vgl. § 32e Absatz 3 StPO-E, §§ 169, 298a Absatz 2 ZPO-E und § 55b Absatz 6 VwGO-E; StPO – Strafprozessordnung, ZPO – Zivilprozessordnung, VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung). Ebenso sollen Änderungen beim Verfahren der Akteneinsicht erfolgen, um den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine flexiblere Handhabung bei der Gewährung von Akteneinsicht zu ermöglichen (vgl. § 32f StPO-E, § 299 Absatz 3 ZPO-E und § 100 Absatz 2 VwGO-E). Schließlich empfiehlt der Ausschuss eine klarstellende Regelung im Gerichtsverfassungsgesetz zur Zulässigkeit der Übertragung bereits rechtshängiger Verfahren bei gesetzlichen Zuständigkeitskonzentrationen (Artikel 28).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9416 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 26. April 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen
und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

– Drucksache 18/9416 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in <i>Strafsachen</i> und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Strafprozessordnung	Änderung der Strafprozessordnung
Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Vierter Abschnitt	
Aktenführung und Kommunikation im Verfahren	
§ 32 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen	
§ 32a Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten; Verordnungsermächtigungen	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 32b Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente; Verordnungsermächtigung	
§ 32c Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung	
§ 32d Pflicht zur elektronischen Übermittlung	
§ 32e Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken	
§ 32f Form der Gewährung von Akteneinsicht; Verordnungsermächtigung“.	
b) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 4a	
Gerichtliche Entscheidungen“.	
c) Nach der Angabe zu § 35a wird folgende Angabe eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 4b	
Verfahren bei Zustellungen“.	
d) Die Angabe zu § 41a wird gestrichen.	d) u n v e r ä n d e r t
e) Die Angabe zum Achten Abschnitt des Ersten Buches wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„Achter Abschnitt	
Ermittlungsmaßnahmen“.	
f) In der Angabe nach § 130 werden die Wörter „9a. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 9a“ ersetzt.	f) u n v e r ä n d e r t
g) In der Angabe nach § 132 werden die Wörter „9b. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 9b“ ersetzt.	g) u n v e r ä n d e r t
h) In der Angabe zu § 168b wird das Wort „staatsanwaltliche“ durch das Wort „ermittlungsbehördliche“ ersetzt.	h) In der Angabe zu § 168b wird das Wort „ staatsanwaltschaftliche “ durch das Wort „ermittlungsbehördliche“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
i) In der Angabe zu § 406e werden das Semikolon und das Wort „Auskunft“ gestrichen.	i) u n v e r ä n d e r t
j) In der Angabe nach § 416 werden die Wörter „2a. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 2a“ ersetzt.	j) u n v e r ä n d e r t
k) Die Angabe zum Achten Buch wird wie folgt gefasst:	k) u n v e r ä n d e r t
„Achstes Buch	
Schutz und Verwendung von Daten“.	
	l) In der Angabe zur Überschrift des Dritten Abschnitts des Achten Buches wird das Wort „staatsanwaltliches“ durch das Wort „staatsanwaltschaftliches“ ersetzt.
l) Die folgenden Angaben werden angefügt:	m) u n v e r ä n d e r t
„Vierter Abschnitt	
Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten	
§ 496 Verwendung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte	
§ 497 Datenverarbeitung im Auftrag	
§ 498 Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten	
§ 499 Löschung elektronischer Aktenkopien“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 32 und die Überschrift des Vierten Abschnitts werden durch folgenden Vierten Abschnitt ersetzt:	2. § 32 und die Überschrift des Vierten Abschnitts werden durch folgenden Vierten Abschnitt ersetzt:
„Vierter Abschnitt	„Vierter Abschnitt
Aktenführung und Kommunikation im Verfahren	Aktenführung und Kommunikation im Verfahren
§ 32	§ 32
Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen	Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen
<p>(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</p>	<p>(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</p>
<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.</p>	<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.</p>
<p>(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Ak-</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.	
§ 32a	§ 32a
Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten; Verordnungsermächtigungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Elektronische Dokumente können bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten nach Maßgabe der folgenden Absätze eingereicht werden.	
(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.	
(3) Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.	
(4) Sichere Übermittlungswege sind	
1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,	
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,	
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,	
4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.	
(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.	
(6) Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das elektronische Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für die Behörde oder für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.	
§ 32b	§ 32b
Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente; Verordnungsermächtigung	Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente; Verordnungsermächtigung
(1) Wird ein strafverfolgungsbehördliches oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre Namen hinzufügen. Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein elektronisches Dokument ist zu den Akten gebracht, sobald es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert ist.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Werden die Akten elektronisch geführt, sollen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einander Dokumente als elektronisches Dokument übermitteln. Die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls außerhalb einer Hauptverhandlung, die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie als elektronisches Dokument erstellte gerichtliche Entscheidungen sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.</p>	<p>(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(4) Abschriften und beglaubigte Abschriften können in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden. Elektronische beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten Signatur der beglaubigenden Person versehen sein. Wird eine beglaubigte Abschrift in Papierform durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erstellt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, muss der Beglaubigungsvermerk das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des <i>Ausgangsdokuments</i> enthalten.</p>	<p>(4) Abschriften und beglaubigte Abschriften können in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden. Elektronische beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der beglaubigenden Person versehen sein. Wird eine beglaubigte Abschrift in Papierform durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erstellt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, muss der Beglaubigungsvermerk das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments enthalten.</p>
<p>(5) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.</p>	<p>(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>§ 32c</p>	<p>§ 32c</p>
<p>Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung</p>	<p><i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 32a Absatz 3 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.	
§ 32d	§ 32d
Pflicht zur elektronischen Übermittlung	u n v e r ä n d e r t
Verteidiger und Rechtsanwälte sollen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage müssen sie als elektronisches Dokument übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.	
§ 32e	§ 32e
Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken	Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken
(1) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird (Ausgangsdokumente), sind in die entsprechende Form zu übertragen. Ausgangsdokumente, die als Beweismittel sichergestellt sind, können in die entsprechende Form übertragen werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument <i>muss in den Akten vermerkt werden, welches Verfahren bei der Übertragung angewandt worden ist</i>. Bei der Übertragung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichten elektronischen Ausgangsdokuments <i>muss in den Akten vermerkt werden, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat</i>.</p>	<p>(3) Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument ist dieses mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Ersetzt das elektronische Dokument ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes strafverfolgungsbehördliches oder gerichtliches Schriftstück, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Bei der Übertragung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichten elektronischen Ausgangsdokuments ist in den Akten zu vermerken, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.</p>
<p>(4) Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übertragung mindestens sechs Monate lang gespeichert oder aufbewahrt werden. Sie dürfen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Verjährung eingetreten ist, gespeichert oder aufbewahrt werden. Ist das Verfahren abgeschlossen, dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, längstens bis zum Ablauf des auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, können unter denselben Voraussetzungen wie sichergestellte Beweisstücke besichtigt werden. Zur Besichtigung ist berechtigt, wer befugt ist, die Akten einzusehen.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 32f</p>	<p>§ 32f</p>
<p>Form der Gewährung von Akteneinsicht; Verordnungsermächtigung</p>	<p>Form der Gewährung von Akteneinsicht; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die elektroni-</p>	<p>(1) Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf gewährt. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die elektroni-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>schen Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktendruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. <i>Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.</i></p>	<p>schen Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktendruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden.</p>
<p>(2) Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf oder durch <i>Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen</i> gewährt. Auf besonderen Antrag wird einem Verteidiger oder Rechtsanwalt <i>Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, durch Übergabe zur Mitnahme oder durch Übersendung der Akten</i> in seine Geschäftsräume gewährt. <i>Soweit wichtige Gründe einer Einsichtnahme in der nach Satz 1 oder 2 bestimmten Form entgegenstehen, wird Akteneinsicht durch Übermittlung von Kopien gewährt. Eine Entscheidung nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.</i></p>	<p>(2) Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, wird durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellen des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme gewährt werden. Auf besonderen Antrag werden einem Verteidiger oder Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben.</p>
	<p>(3) Entscheidungen über die Form der Gewährung von Akteneinsicht nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht anfechtbar.</p>
<p>(3) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, soll durch technische Maßnahmen in abgerufenen Akten und auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar gemacht werden.</p>	<p>(4) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, soll durch technische Maßnahmen in abgerufenen Akten und auf übermittelten elektronischen Dokumenten nach dem Stand der Technik dauerhaft erkennbar gemacht werden.</p>
<p>(4) Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, dürfen Akten, Dokumente, Ausdrücke oder Abschriften, die ihnen nach Absatz 1 oder 2 überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen. Nach Absatz 1 oder 2 erlangte personenbezogene Daten dürfen sie nur zu dem Zweck verwenden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde. Für andere Zwecke dürfen sie diese Daten nur verwenden, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte. Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, sind auf die Zweckbindung hinzuweisen.</p>	<p>(5) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Einsicht in elektronische Akten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“	(6) un verändert
3. Nach § 32f wird folgende Überschrift zu Abschnitt 4a eingefügt:	3. un verändert
„Abschnitt 4a	
Gerichtliche Entscheidungen“.	
4. Nach § 35a wird folgende Überschrift zu Abschnitt 4b eingefügt:	4. un verändert
„Abschnitt 4b	
Verfahren bei Zustellungen“.	
5. § 41 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgen“ die Wörter „durch elektronische Übermittlung (§ 32b Absatz 3) oder“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „beginnt“ die Wörter „und die Zustellung durch Vorlegung der Urschrift erfolgt“ eingefügt.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Bei elektronischer Übermittlung muss der Zeitpunkt des Eingangs (§ 32a Absatz 5 Satz 1) aktenkundig sein.“	
6. § 41a wird aufgehoben.	6. un verändert
7. In § 58a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Bild-Ton-Träger“ durch die Wörter „in Bild und Ton“ ersetzt.	7. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. Die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches wird wie folgt gefasst:	8. un verändert
„Achter Abschnitt	
Ermittlungsmaßnahmen“.	
	9. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 10“ ersetzt.
9. In § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „des § 147 Absatz 7 beantragen kann, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten“ durch die Wörter „des § 147 Absatz 4 beantragen kann, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen“ ersetzt.	10. un verändert
10. In § 114d Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausfertigung“ durch das Wort „Abschrift“ ersetzt.	11. un verändert
11. In § 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.	12. un verändert
12. In der Überschrift nach § 130 werden die Wörter „9a. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 9a“ ersetzt.	13. un verändert
13. In der Überschrift nach § 132 werden die Wörter „9b. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 9b“ ersetzt.	14. un verändert
14. In § 145a Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Vollmacht“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.	15. un verändert
15. § 147 wird wie folgt geändert:	16. § 147 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.	a) un verändert
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können	„(4) Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten <i>übermittelt</i> werden.“	ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.“
c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Verteidiger“ die Wörter „oder dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat,“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 7 wird aufgehoben.	d) u n v e r ä n d e r t
16. § 155b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	17. u n v e r ä n d e r t
„Der beauftragten Stelle kann Akteneinsicht gewährt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“	
17. § 168a Absatz 3 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder auf einem Bildschirm anzuzeigen“ eingefügt.	
b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „zu signieren oder“ eingefügt und werden die Wörter „die Unterschrift“ durch das Wort „dies“ ersetzt.	
c) In Satz 6 werden die Wörter „Das Vorlesen“ durch die Wörter „Die Anzeige auf einem Bildschirm, das Vorlesen“ ersetzt.	
18. In der Überschrift des § 168b wird das Wort „staatsanwaltschaftliche“ durch das Wort „ermittlungsbehördliche“ ersetzt.	19. u n v e r ä n d e r t
19. Dem § 229 wird folgender Absatz 5 angefügt:	20. u n v e r ä n d e r t
„(5) Ist dem Gericht wegen einer vorübergehenden technischen Störung die Fortsetzung der Hauptverhandlung am Tag nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist oder im Fall des Absatzes 4 Satz 2 am nächsten Werktag unmöglich, ist es abweichend von Absatz 4 Satz 1 zulässig, die Hauptverhandlung unverzüglich nach der Beseitigung der technischen Störung, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf fortzusetzen. Das Vorliegen einer technischen Störung im Sinne des Satzes 1 stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.“	
20. In § 232 Absatz 3 werden die Wörter „Die Niederschrift“ durch die Wörter „Das Protokoll“ ersetzt.	21. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
21. Dem § 244 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	22. un verändert
„Ein Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments kann abgelehnt werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln.“	
22. § 249 wird wie folgt geändert:	23. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Urkunden sind zum Zweck der Beweiserhebung über ihren Inhalt in der Hauptverhandlung zu verlesen. Elektronische Dokumente sind Urkunden, soweit sie verlesbar sind.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder des Schriftstücks“ gestrichen.	
23. In § 250 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	24. un verändert
24. § 251 wird wie folgt geändert:	25. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einer Niederschrift“ durch die Wörter „eines Protokolls“ ersetzt und werden die Wörter „stammende schriftliche“ durch das Wort „erstellte“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „die Niederschrift oder Urkunde“ durch die Wörter „das Protokoll oder die Urkunde“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Niederschrift“ durch die Wörter „des Protokolls“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke“ durch die Wörter „Protokolle und Urkunden“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
25. In § 255a Absatz 1 werden die Wörter „einer Niederschrift“ durch die Wörter „eines Protokolls“ ersetzt.	26. u n v e r ä n d e r t
26. § 256 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	27. § 256 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Vermerke nach § 32e Absatz 3.“	„6. Übertragungsnachweise und Vermerke nach § 32e Absatz 3.“
27. In § 266 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Sitzungsniederschrift“ durch die Wörter „das Sitzungsprotokoll“ ersetzt.	28. u n v e r ä n d e r t
28. § 268 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	29. u n v e r ä n d e r t
„§ 229 Absatz 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.“	
29. § 273 wird wie folgt geändert:	30. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Urkunden“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Tonträger aufgezeichnet“ durch die Wörter „als Tonaufzeichnung zur Akte genommen“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Niederschreibung“ durch das Wort „Protokollierung“ ersetzt.	
30. § 275 wird wie folgt geändert:	31. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
„Der Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gebracht ist, und der Zeitpunkt einer Änderung der Gründe müssen aktenkundig sein.“	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
31. § 323 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	32. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Tonbandmitschnitts einer“ durch die Wörter „einer	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
als Tonaufzeichnung zur Akte genommen“ ersetzt und wird das Wort „schriftliches“ gestrichen.	
b) In Satz 3 werden die Wörter „die eigene Unterschrift mit dem Zusatz“ durch die Wörter „diese mit dem Vermerk“ ersetzt.	
c) In Satz 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.	
d) In Satz 6 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.	
32. In § 325 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Urkunden“ ersetzt.	33. un v e r ä n d e r t
33. Dem § 381 wird folgender Satz angefügt:	34. un v e r ä n d e r t
„Der Einreichung von Abschriften bedarf es nicht, wenn die Anklageschrift elektronisch übermittelt wird.“	
34. § 385 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	35. un v e r ä n d e r t
„(3) Für den Privatkläger kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder von der Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung einer Anklage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit der Untersuchungszweck in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder Dritter nicht entgegenstehen. Der Privatkläger, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können dem Privatkläger, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden. § 406e Absatz 4 gilt entsprechend.“	
35. In § 404 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.	36. un v e r ä n d e r t
36. § 406e wird wie folgt geändert:	37. un v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Auskunft“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(3) Der Verletzte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden. § 478 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“</p>	
c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.	
37. In der Überschrift nach § 416 werden die Wörter „2a. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 2a“ ersetzt.	38. u n v e r ä n d e r t
38. In § 420 Absatz 1 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokollen“ und werden die Wörter „stammende schriftliche“ durch das Wort „erstellte“ ersetzt.	39. u n v e r ä n d e r t
39. Die Überschrift des Achten Buches wird wie folgt gefasst:	40. u n v e r ä n d e r t
„Achstes Buch	
Schutz und Verwendung von Daten“.	
40. <i>In § 474 Absatz 5 wird nach dem Wort „Akten“ ein Komma und werden die Wörter „die noch in Papierform vorliegen,“ eingefügt.</i>	41. § 474 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,“ die Wörter „§ 12 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,“ eingefügt.
	b) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Akten“ ein Komma und werden die Wörter „die noch in Papierform vorliegen,“ eingefügt.
41. § 475 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.	42. u n v e r ä n d e r t
42. In § 476 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Akten“ ein Komma und werden die Wörter „die in Papierform vorliegen,“ eingefügt.	43. u n v e r ä n d e r t
43. § 477 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	44. § 477 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
<p>„(5) § 32f Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Verwendung der nach den §§ 474 und 475 erlangten personenbezogenen Daten für andere Zwecke zulässig ist,</p>	<p>„(5) § 32f Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Verwendung der nach den §§ 474 und 475 erlangten personenbezogenen Daten für andere Zwecke zulässig ist,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt.“	wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt.“
44. In § 482 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eines Abdrucks“ gestrichen.	45. un v e r ä n d e r t
45. In § 489 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „durch eine Löschung“ eingefügt.	46. un v e r ä n d e r t
	47. In der Überschrift des Dritten Abschnitts des Achten Buches wird das Wort „staatsanwaltliches“ durch das Wort „staatsanwaltschaftliches“ ersetzt.
46. Dem Achten Buch wird folgender Vierter Abschnitt angefügt:	48. un v e r ä n d e r t
„Vierter Abschnitt	
Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten	
§ 496	
Verwendung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte	
(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte oder in elektronischen Aktenkopien ist zulässig, soweit dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.	
(2) Dabei sind	
1. die organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gerecht zu werden, und	
2. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung einzuhalten, insbesondere die Daten ständig verfügbar zu halten und Vorkehrungen gegen einen Datenverlust zu treffen.	
(3) Elektronische Akten und elektronische Aktenkopien sind keine Dateien im Sinne des Zweiten Abschnitts.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 497	
Datenverarbeitung im Auftrag	
<p>(1) Mit der dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherung elektronischer Akten dürfen nicht-öffentliche Stellen nur dann beauftragt werden, wenn eine öffentliche Stelle den Zutritt und den Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen, in denen die elektronischen Akten rechtsverbindlich gespeichert werden, tatsächlich und ausschließlich kontrolliert.</p>	
<p>(2) Eine Begründung von Unterauftragsverhältnissen durch nicht-öffentliche Stellen im Rahmen des dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherns der elektronischen Akte ist zulässig, wenn der Auftraggeber im Einzelfall zuvor eingewilligt hat. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn der Zutritt und der Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen in dem Unterauftragsverhältnis entsprechend Absatz 1 vertraglich geregelt sind.</p>	
<p>(3) Eine Pfändung von Einrichtungen, in denen eine nicht-öffentliche Stelle im Auftrag einer öffentlichen Stelle Daten verarbeitet, ist unzulässig. Eine Beschlagnahme solcher Einrichtungen setzt voraus, dass die öffentliche Stelle im Einzelfall eingewilligt hat.</p>	
§ 498	
Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten	
<p>(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten aus elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien ist zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift die Verwendung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren erlaubt oder anordnet.</p>	
<p>(2) Der maschinelle Abgleich personenbezogener Daten mit elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien gemäß § 98c ist unzulässig, es sei denn, er erfolgt mit einzelnen, zuvor individualisierten Akten oder Aktenkopien.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 499	
Löschung elektronischer Aktenkopien	
Elektronische Aktenkopien sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.“	
47. In den §§ 234, 314 Absatz 2, § 329 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 341 Absatz 2, § 350 Absatz 2 Satz 1, § 378 Satz 1, § 411 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.	49. un verändert
48. In § 387 Absatz 1 und § 434 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „nachgewiesenen“ ersetzt.	50. un verändert
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026	Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026
Die Strafprozessordnung <i>in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319)</i> , die zuletzt durch Artikel 1 <i>des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525)</i> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strafprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. un verändert
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Akten werden elektronisch geführt.“	
b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:	
„Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.“	
2. In § 32b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Werden die Akten elektronisch geführt, sollen“ gestrichen und wird nach dem Wort „Gerichte“ das Wort „sollen“ eingefügt.	2. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung	Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:	Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:
„§ 13	„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in <i>Strafsachen</i> und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigungen	Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigungen
Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung elektronischer Dokumente abweichend von § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2019 oder 2020 möglich ist. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.“	Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung elektronischer Dokumente abweichend von § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2019 oder 2020 möglich ist und § 41a der Strafprozessordnung in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis jeweils zum 31. Dezember des Jahres 2018 oder 2019 weiter Anwendung findet . Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.“
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Schriftgutaufbewahrungsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 852), das durch Artikel 85 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Überschrift werden die Wörter „von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens (Schriftgutaufbewahrungsgesetz – SchrAG)“ durch die Wörter „und Speicherung von Akten der	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Beendigung des Verfahrens (Justizaktenaufbewahrungsgesetz – JAktAG)“ ersetzt.	
2. § 1 wird wie folgt gefasst:	
„§ 1	
Aufbewahrung und Speicherung von Akten	
<p>Akten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, dürfen nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt oder gespeichert werden, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Dasselbe gilt für Aktenregister, Namensverzeichnisse und Karteien, auch wenn diese elektronisch geführt werden. Aufbewahrungs- und Speicherungsregelungen in anderen Rechtsvorschriften sowie die Anbieters- und Übergabepflichten nach den Vorschriften der Archivgesetze des Bundes und der Länder bleiben unberührt.“</p>	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aufbewahrung und Speicherung nach § 1 Satz 1 und 2 und die hierbei zu beachtenden allgemeinen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates übertragen auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit und auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die übrigen Gerichtsbarkeiten sowie für die Staatsanwaltschaften.“</p>	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Schriftguts“ durch die Wörter „und Speicherung“ und wird das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erforderlich“ die Wörter „aufbewahrt oder“ eingefügt.	
c) In Absatz 3 wird das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Strafvollzugsgesetzes	Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 110 folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 110a Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen“.	
2. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:	2. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:
„§ 110a	„§ 110a
Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen	Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen
(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder allgemein <i>auf</i> bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt	(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglich-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.	keit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.
(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.	(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.
(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten sowie die für die Einsicht in elektronische Akten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.“	(3) u n v e r ä n d e r t
3. In § 112 Absatz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 115 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke“ durch die Wörter „kann auf in der Gerichtsakte befindliche Dokumente“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 118 Absatz 3 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 120 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Wörter „und die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 4, des § 32b Absatz 5 und des § 32f Absatz 5 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.	6. In § 120 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Wörter „und die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 4, des § 32b Absatz 5 und des § 32f Absatz 6 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026	Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026
§ 110a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 110a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Die Gerichtsakten werden elektronisch geführt.“	
2. Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.“	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Strafgesetzbuches	Änderung des Strafgesetzbuches
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 78c Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 353d wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.	
c) In Nummer 3 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.	1. un verändert
2. § 49 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Verwaltungsbehörde gewährt dem Betroffenen auf Antrag Einsicht in die Akten, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Straf- oder Bußgeldverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Akten“ durch die Wörter „Akten, die in Papierform geführt werden,“ ersetzt.	
3. In § 49b werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 474 bis 478, 480 und 481“ durch die Wörter „§§ 474 bis 478, 480, 481 und 498 Absatz 2“ ersetzt.	3. un verändert
4. In § 49c Absatz 1 werden nach dem Wort „vorbehaltenlich“ die Wörter „des § 496 Absatz 3 der Strafprozessordnung und“ eingefügt.	4. un verändert
5. § 49d wird wie folgt gefasst:	5. un verändert
„§ 49d	
Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte	
§ 496 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 497 und 498 Absatz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend, wobei in § 496 Absatz 1 und § 498 Absatz 1 der Strafprozessordnung an die Stelle	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
des jeweiligen Strafverfahrens das jeweilige Bußgeldverfahren tritt.“	
6. In § 51 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.	6. un v e r ä n d e r t
7. In § 73 Absatz 3 werden die Wörter „schriftlich bevollmächtigten“ durch die Wörter „mit nachgewiesener Vollmacht versehenen“ ersetzt.	7. un v e r ä n d e r t
8. In § 74 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen oder protokollierten“ durch die Wörter „protokollierten und sonstigen“ ersetzt.	8. un v e r ä n d e r t
9. In § 77a Absatz 1 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokollen“ ersetzt und wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.	9. un v e r ä n d e r t
10. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	10. un v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „eines Schriftstücks“ durch die Wörter „einer Urkunde“ und die Wörter „des Schriftstücks“ durch die Wörter „der Urkunde“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „des Schriftstücks“ durch die Wörter „der Urkunde“ ersetzt.	
c) In Satz 3 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Urkunden“ ersetzt.	
11. In § 79 Absatz 4 werden die Wörter „schriftlich bevollmächtigten“ durch die Wörter „mit nachgewiesener Vollmacht versehenen“ ersetzt.	11. un v e r ä n d e r t
12. In § 107 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „beträgt die Pauschale 5 Euro“ durch die Wörter „wird eine Pauschale nicht erhoben“ ersetzt.	12. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
13. Der Zwölfte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:	13. Der Zwölfte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:
„Zwölfter Abschnitt	„Zwölfter Abschnitt
Aktenführung und Kommunikation im Verfahren	Aktenführung und Kommunikation im Verfahren
§ 110a	§ 110a
Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen	Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen
<p>(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Behörden oder allgemein <i>auf</i> bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</p>	<p>(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</p>
<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.</p>	<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.</p>
<p>(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten sowie die für die Einsicht in elektronische Akten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.	
(4) Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 110b	§ 110b
Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 32a Absatz 3 der Strafprozessordnung durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.	
§ 110c	§ 110c
Entsprechende Geltung der Strafprozessordnung für Aktenführung und Kommunikation im Verfahren	Entsprechende Geltung der Strafprozessordnung für Aktenführung und Kommunikation im Verfahren
Im Übrigen gelten die §§ 32a, 32b und 32d bis 32f der Strafprozessordnung sowie die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 4, des § 32b Absatz 5 und des § 32f Absatz 5 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend von § 32b Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung ist bei der automatisierten Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments	Im Übrigen gelten die §§ 32a, 32b und 32d bis 32f der Strafprozessordnung sowie die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 4, des § 32b Absatz 5 und des § 32f Absatz 6 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend von § 32b Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung ist bei der automatisierten Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. Abweichend von § 32e Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung müssen Ausgangsdokumente nicht gespeichert oder aufbewahrt werden, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt.“</p>	<p>statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. Abweichend von § 32e Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung müssen Ausgangsdokumente nicht gespeichert oder aufbewahrt werden, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt.“</p>
14. § 134 wird wie folgt gefasst:	14. § 134 wird wie folgt gefasst:
„§ 134	„§ 134
Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigungen	Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigungen
<p>Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung elektronischer Dokumente abweichend von § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2019 oder 2020 möglich ist. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.“</p>	<p>Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Einreichung elektronischer Dokumente abweichend von § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar des Jahres 2019 oder 2020 möglich ist und § 110a in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis jeweils zum 31. Dezember des Jahres 2018 oder 2019 weiter Anwendung findet. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.“</p>
Artikel 9	Artikel 9
Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026	Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026
§ 110a Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten <i>in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)</i> , das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 110a Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„Die Akten werden elektronisch geführt.“	
2. Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.“	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Handelsgesetzbuchs	Änderung des Handelsgesetzbuchs
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 335 wird wie folgt geändert:	1. § 335 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift wird ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigungen“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:
„(2a) Die Akten einschließlich der Verfahrensakten in der Zwangsvollstreckung werden elektronisch geführt. Auf die elektronische Aktenführung und <i>auf</i> die elektronische Kommunikation <i>mit dem Bundesamt sind die folgenden Vorschriften</i> entsprechend anzuwenden:	„(2a) Die Akten einschließlich der Verfahrensakten in der Zwangsvollstreckung werden elektronisch geführt. Auf die elektronische Aktenführung und die elektronische Kommunikation ist § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend anzuwenden, jedoch dessen Satz 1
1. <i>§ 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, jedoch dessen Satz 1</i>	1. nicht in Verbindung mit dessen Satz 2 und § 32b der Strafprozessordnung auf
a) <i>nicht in Verbindung mit § 32b der Strafprozessordnung auf die Verfügungen nach § 335 Absatz 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, nach § 5 Absatz 2 der Justizbeitragsordnung und auf Zwischenverfügungen sowie</i>	a) die Androhung eines Ordnungsgeldes nach Absatz 3 Satz 1,
b) <i>nicht in Verbindung mit § 32d der Strafprozessordnung;</i>	b) die Kostenentscheidung nach Absatz 3 Satz 2 und
	c) den Erlass von Zwischenverfügungen;
2. <i>§ 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 110b Satz 1 bis 4 und § 134 Satz 1 des Gesetzes über</i>	2. nicht in Verbindung mit den §§ 32d und 32e Absatz 3 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung auf das Verfahren insgesamt sowie

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Ordnungswidrigkeiten mit den Maßgaben,</i>	
a) <i>dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Rechtsverordnung erlässt und diese nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</i>	a) entfällt
b) <i>dass nach § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt werden kann, dass die Akten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2026 in der bisherigen elektronischen Form weitergeführt werden können.</i>	b) entfällt
	3. einschließlich dessen Sätze 2 und 3 nicht auf die Beitreibung nach dem Justizbeitreibungsgesetz.
<i>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann die Ermächtigungen des Satzes 2 Nummer 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Justiz übertragen.“</i>	Satz 2 gilt entsprechend auch für Verfügungen im Sinne der Absätze 3 und 4, die automatisiert erlassen werden können.“
	c) Folgender Absatz ... [einsetzen: nächster bei Verkündung freier Absatz] wird angefügt:
	„(... [einsetzen: nächster bei Verkündung freier Absatz]) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann zur näheren Ausgestaltung der elektronischen Aktenführung und elektronischen Kommunikation nach Absatz 2a in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
	1. die Weiterführung von Akten in Papierform gestatten, die bereits vor Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform angelegt wurden,
	2. die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Datensicherheit und der Barrierefreiheit festlegen,
	3. die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen dem Bundesamt und einer anderen Behörde oder einem Gericht näher bestimmen,
	4. die Standards für die Einsicht in elektronische Akten vorgeben,
	5. elektronische Formulare einführen und
	a) bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind,
	b) eine Kommunikationsplattform vorgeben, auf der die Formulare im Internet zur Nutzung bereitgestellt sind, und
	c) bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von Absatz 2a in Verbindung mit § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 32a Absatz 3 der Strafprozessordnung durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann,
	6. Formanforderungen und weitere Einzelheiten für den automatisierten Erlass von Entscheidungen festlegen,
	7. die Einreichung elektronischer Dokumente, abweichend von Absatz 2a in Verbindung mit § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 32a der Strafprozessordnung, erst zum 1. Januar des Jahres 2019 oder 2020 zulassen und
	8. die Weiterführung der Akten in der bisherigen elektronischen Form bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2026 gestatten.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann die Ermächtigungen des Satzes 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Justiz übertragen.“
2. § 335a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„(4) Auf die elektronische Aktenführung des Gerichts und die Kommunikation mit dem Gericht nach den Absätzen 1 bis 3 sind die folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden:	
1. § 110a Absatz 1 Satz 1 und § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie	
2. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und § 134 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Maßgabe, dass die Landesregierung des Landes, in dem das Bundesamt seinen Sitz hat, die Rechtsverordnung erlässt und die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen kann.“	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der Zivilprozessordnung	Änderung der Zivilprozessordnung
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 298a wie folgt gefasst:
	„§ 298a Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung“.
	2. Dem § 130b wird folgender Satz angefügt:
	„Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 298a Absatz 2 übertragen worden ist.“
	3. § 169 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
	„(4) Ein Schriftstück kann in beglaubigter elektronischer Abschrift zugestellt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Die Beglaubigung erfolgt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
	(5) Ein elektronisches Dokument kann ohne Beglaubigung elektronisch zugestellt werden, wenn es
	1. nach § 130a oder § 130b Satz 1 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen ist,
	2. nach § 130a auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde und mit einem Authentizitäts- und Integritätsnachweis versehen ist oder
	3. nach Maßgabe des § 298a errichtet wurde und mit einem Übertragungsnachweis nach § 298a Absatz 2 Satz 3 oder 4 versehen ist.“
	4. § 298a wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 298a
	Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung“.
	b) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.“ ersetzt.
	c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anfor-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>derungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“</p>
	<p>d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“</p>
<p>1. § 299 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>5. § 299 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akte wird auf</p>	<p>„(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akte wird auf</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.“</p>	<p>besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.“</p>
<p>2. In § 317 Absatz 3 werden nach dem Wort „Urteilsausdruck“ die Wörter „mit einem Vermerk“ und wird nach der Angabe „§ 298“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt.</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>3. § 690 Absatz 3 wird aufgehoben.</p>	<p>7. un verändert</p>
<p>4. In § 691 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „690,“ die Angabe „702 Absatz 2, §“ eingefügt.</p>	<p>8. un verändert</p>
<p>5. In § 699 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „geleistet worden sind“ das Semikolon und werden die Wörter „§ 690 Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend“ gestrichen.</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>6. § 702 wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p>	
<p>„(2) Anträge und Erklärungen können in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Werden Anträge und Erklärungen, für die maschinell bearbeitbare Formulare nach § 703c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eingeführt sind, von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes übermittelt, ist nur diese Form der Übermittlung zulässig; hiervon ausgenommen ist der Widerspruch. Anträge und Erklärungen können unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt werden. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass die Anträge oder Erklärungen nicht ohne den Willen des Antragstellers oder Erklärenden übermittelt werden.“</p>	
<p>b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	11. § 753 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
	„(4) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden. Für das elektronische Dokument gelten § 130a, auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 entsprechend. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente in Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher bestimmen. Im Übrigen gilt § 174 Absatz 3 und 4 entsprechend.
	(5) § 130d gilt entsprechend.“
Artikel 12	Artikel 12
Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2020	Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2026
Die Zivilprozessordnung <i>in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781)</i> , die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 298a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird aufgehoben.
	b) Absatz 1a wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2026“ gestrichen.
	2. § 689 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Die Akten werden elektronisch geführt (§ 298a).“
1. In § 692 Absatz 1 Nummer 5 wird nach dem Wort „kann“ ein Komma und werden die Wörter „und dass für Rechtsanwälte und registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes § 702 Absatz 2 Satz 2 gilt“ eingefügt.	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 702 Absatz 2 Satz 2 wird das Semikolon und werden die Wörter „hiervon ausgenommen ist der Widerspruch“ gestrichen.	4. un verändert
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:
	„§ 14 Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung“.
1. § 13 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.	2. un verändert
	3. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 14
	Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung“.
	b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Für das elektronische Dokument gelten § 130a der Zivilprozessordnung, auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.“
	c) In Absatz 4 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
	<p>„(4a) Die Gerichtsakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“</p>
2. In § 258 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 690 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 702 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4“ ersetzt.	4. unverändert
	Artikel 14
	Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026
	§ 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die Gerichtsakten werden elektronisch geführt.“
	2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. Absatz 4a wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird aufgehoben.
	b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „nach den Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
Artikel 14	Artikel 15
Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
§ 77a Absatz 7 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 163 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 77a Absatz 7 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„(7) Im Übrigen gelten für die elektronische Kommunikation und die elektronische Aktenführung § 32 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Absatz 2, § 32a Absatz 4 Nummer 1 bis 3, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 32b Absatz 1 bis 4, § 32c Satz 1 bis 4, § 32d Satz 1, § 32e Absatz 2 bis 4, die §§ 32f sowie 497 der Strafprozessordnung sinngemäß. Abweichend von § 32b Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung ist bei der automatisierten Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. § 32c Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist.“	„(7) unverändert
Artikel 15	Artikel 16
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
	Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
In § 46a Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 690	1. In § 46a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 690 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 702 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 702 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.	
	2. Dem § 46d wird folgender Satz angefügt:
	„Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 46e Absatz 2 übertragen worden ist.“
	3. § 46e wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 46e
	Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung“.
	b) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.“ ersetzt.
	c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechts-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	verordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
	d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“</p>
	4. In § 54 Absatz 3 und § 55 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.
	5. In § 59 Satz 2, § 81 Absatz 1, § 83a Absatz 1, § 90 Absatz 1 Satz 2 und § 95 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	Artikel 17
	Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026
	§ 46e des Arbeitsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. Absatz 1a wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2026“ gestrichen.
	Artikel 18
	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
	Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 65a Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
	„Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 65b Absatz 6 Satz 4 übertragen worden ist.“
	2. § 65b wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind.“ ersetzt.
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“</p>
	<p>c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(6) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“</p>
	<p>3. In § 84 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.</p>
	<p>4. In § 90 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.</p>
	<p>5. In § 101 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.</p>
	<p>6. In § 104 Satz 6 werden nach dem Wort „Abschrift“ die Wörter „oder einer beglaubigten elektronischen Abschrift, die mit einer qualifi-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	zierten elektronischen Signatur des zuständigen Verwaltungsträgers versehen ist,“ eingefügt.
	7. In § 107 werden die Wörter „der Niederschrift“ durch die Wörter „des Protokolls“ ersetzt.
	8. § 120 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen. Für die Versendung von Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente und die Gewährung des elektronischen Zugriffs auf Akten werden Kosten nicht erhoben, sofern nicht nach § 197a das Gerichtskostengesetz gilt.“
	b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
	„(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, wird Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet der Vorsitzende; die Entscheidung ist unanfechtbar. § 155 Absatz 4 gilt entsprechend.“
	(3) Werden die Prozessakten in Papierform geführt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt werden. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann einem Bevollmächtigten, der

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	zu den in § 73 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 9 bezeichneten natürlichen Personen gehört, die Mitnahme der Akten in die Wohnung oder Geschäftsräume gestattet werden. § 155 Absatz 4 gilt entsprechend.“
	c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
	9. In § 122 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.
	10. In § 136 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Sitzungsniederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	11. Dem § 140 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
	„Liegt das Urteil als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 65a Absatz 3) vor, bedarf auch die ergänzende Entscheidung dieser Form und ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.“
	12. In § 145 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	13. § 151 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.
	14. In § 152 Absatz 2 werden nach dem Wort „Abschrift“ die Wörter „oder einer beglaubigten elektronischen Abschrift, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbearbeiters der Geschäftsstelle versehen ist,“ eingefügt.
	15. In § 158 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	16. In § 173 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	17. In § 178a Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	18. In § 183 Satz 5 wird die Angabe „§ 120 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 120 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
	Artikel 19
	Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026
	§ 65b des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird aufgehoben.
	2. Absatz 1a wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2026“ gestrichen.
	Artikel 20
	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
	Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 55a Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
	„Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 55b Absatz 6 Satz 4 übertragen worden ist.“
	2. § 55b wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind.“ ersetzt.
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	<p>„(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“</p>
	c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(6) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnach-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	weis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“
	3. In § 67a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	4. In § 70 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.
	5. In § 81 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	6. In § 86 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „oder elektronischen Dokumente“ gestrichen.
	7. § 100 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen.“
	b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
	„(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, wird Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Über einen

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Antrag nach Satz 3 entscheidet der Vorsitzende; die Entscheidung ist unanfechtbar. § 87a Absatz 3 gilt entsprechend.
	(3) Werden die Prozessakten in Papierform geführt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt werden. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der nach § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 6 bevollmächtigten Person die Mitnahme der Akten in die Wohnung oder Geschäftsräume gestattet werden. § 87a Absatz 3 gilt entsprechend.“
	c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „Absatz 1 und 2“ werden durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
	8. In § 105 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.
	9. In § 106 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	10. In § 147 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	11. In § 151 Satz 2 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	12. In § 152a Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	Artikel 21
	Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026
	§ 55b der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. Absatz 1a wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2026“ gestrichen.
	Artikel 22
	Änderung der Finanzgerichtsordnung
	Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	2. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	3. Dem § 52a Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
	„Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 52b Absatz 6 Satz 4 übertragen worden ist.“
	4. § 52b wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind.“ ersetzt.
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“</p>
	<p>c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(6) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.“</p>
	<p>5. In § 64 Absatz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.</p>
	<p>6. In § 71 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	7. In § 77 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „oder elektronischen Dokumente“ eingefügt.
	8. § 78 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen.“
	b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
	<p>„(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, wird Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktendruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet der Vorsitzende; die Entscheidung ist unanfechtbar. § 79a Absatz 4 gilt entsprechend.“</p>
	<p>(3) Werden die Prozessakten in Papierform geführt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt werden.“</p>
	c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
	9. In § 94 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.
	10. Dem § 116 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 3 gilt nicht im Falle der elektronischen Beschwerdeeinlegung.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	11. In § 129 Absatz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	12. In § 133 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	13. In § 133a Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
	Artikel 23
	Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026
	§ 52b der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird aufgehoben.
	2. Absatz 1a wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2026“ gestrichen.
Artikel 16	Artikel 24
Änderung des Gerichtskostengesetzes	Änderung des Gerichtskostengesetzes
Der Anmerkung zu Nummer 9000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:	Der Anmerkung zu Nummer 9000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“	„(4) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 17	Artikel 25
Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen	Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
Der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:	Der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“	„(4) u n v e r ä n d e r t “
Artikel 18	Artikel 26
Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes	Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes
Der Anmerkung zu Nummer 31000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:	Der Anmerkung zu Nummer 31000 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“	„(5) u n v e r ä n d e r t “
Artikel 19	Artikel 27
Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes	Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes
Der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:	Der Anmerkung zu Nummer 2000 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(4) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“	„(4) un verändert
	Artikel 28
	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
	Nach § 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird folgender § 17c eingefügt:
	„§ 17c
	(1) Werden Zuständigkeitskonzentrationen oder Änderungen der Gerichtsbezirksgrenzen aufgrund dieses Gesetzes, aufgrund anderer bundesgesetzlicher Regelungen oder aufgrund Landesrechts vorgenommen, stehen in diesen Fällen bundesrechtliche Bestimmungen, die die gerichtliche Zuständigkeit in anhängigen und rechtshängigen Verfahren unberührt lassen, einer landesrechtlichen Zuweisung dieser Verfahren an das neu zuständige Gericht nicht entgegen.
	(2) Ist im Zeitpunkt der Zuweisung die Hauptverhandlung in einer Straf- oder Bußgeldsache begonnen, aber noch nicht beendet, so kann sie vor dem nach dem Inkrafttreten der Zuständigkeitsänderung zuständigen Gericht nur fortgesetzt werden, wenn die zur Urteilsfindung berufenen Personen personenidentisch mit denen zu Beginn der Hauptverhandlung sind. Soweit keine Personenidentität gegeben ist, bleibt das Gericht zuständig, das die Hauptverhandlung begonnen hat.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 29
	Änderung der Schiffsregisterordnung
	Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 156 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 93 werden die folgenden §§ 94 bis 96 eingefügt:
	„§ 94
	(1) Anträge, sonstige Erklärungen sowie Nachweise über andere Eintragungsvoraussetzungen können dem Registergericht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als elektronische Dokumente übermittelt werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung
	1. den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an elektronische Dokumente übermittelt werden können; die Zulassung kann auf einzelne Registergerichte beschränkt werden;
	2. Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung zu regeln sowie Dateiformate für die zu übermittelnden elektronischen Dokumente festzulegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Registergericht sicherzustellen;
	3. die ausschließlich für den Empfang von in elektronischer Form gestellten Eintragungsanträgen und sonstigen elektronischen Dokumenten in Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen vorgesehene direkt adressierbare Einrichtung des Registergerichts zu bestimmen; als adressierbare Einrichtung des Registergerichts kann auch die entsprechende Einrichtung des Grundbuchamtes desselben Gerichts für den Empfang von elektronischen Dokumenten bestimmt werden;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	4. zu bestimmen, dass Notare
	a) Dokumente elektronisch zu übermitteln haben und
	b) neben den elektronischen Dokumenten bestimmte darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln haben;
	die Verpflichtung kann auf die Übermittlung bei einzelnen Registergerichten, auf einzelne Arten von Eintragungsvorgängen oder auf Dokumente bestimmten Inhalts beschränkt werden;
	5. Maßnahmen für den Fall des Auftretens technischer Störungen anzuordnen.
	Ein Verstoß gegen eine nach Satz 2 Nummer 4 begründete Verpflichtung steht dem rechtswirksamen Eingang von Dokumenten beim Registergericht nicht entgegen.
	(2) Die Registerakten können elektronisch geführt werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die Registerakten elektronisch geführt werden; die Anordnung kann auf einzelne Registergerichte oder auf Teile des bei einem Registergericht geführten Registeraktenbestands beschränkt werden.
	(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
	(4) Für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronischen Registerakten gilt § 93 Satz 1 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 der Grundbuchordnung. Die Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte in Beschwerdeverfahren bleiben unberührt.
	(5) Die §§ 136 bis 140 der Grundbuchordnung gelten sinngemäß.
	§ 95
	Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zu erlassen über die Einzelheiten
	1. der technischen und organisatorischen Anforderungen an die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Registerakte, sofern sie nicht von § 94 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erfasst sind,
	2. der Anlegung und Gestaltung der elektronischen Registerakte,
	3. der Übertragung von in Papierform vorliegenden Schriftstücken in elektronische Dokumente sowie der Übertragung elektronischer Dokumente in die Papierform oder in andere Dateiformate,
	4. der Gewährung von Einsicht in elektronische Registerakten und
	5. der Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten aus den elektronischen Registerakten auch durch Abruf und der Genehmigung hierfür.
	Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 die Regelung weiterer Einzelheiten durch Rechtsverordnung den Landesregierungen übertragen und hierbei auch vorsehen, dass diese ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können.
	§ 96
	(1) Ist die Übernahme elektronischer Dokumente in die elektronische Registerakte vorübergehend nicht möglich, kann die Leitung des Registergerichts anordnen, dass von den Dokumenten ein Ausdruck für die Papierakte zu fertigen ist. Die Ausdrücke sollen in die elektronische Registerakte übernommen werden, sobald dies wieder möglich ist. § 138 Absatz 3 Satz 2 der Grundbuchordnung gilt entsprechend.
	(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass
	1. ein maschinell geführtes Register wieder in Papierform geführt wird,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. der elektronische Rechtsverkehr eingestellt wird oder
	3. elektronisch geführte Registerakten wieder in Papierform geführt werden.
	Die Rechtsverordnung soll nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 126 der Grundbuchordnung, auch in Verbindung mit § 94 Absatz 4 Satz 1, nicht nur vorübergehend entfallen sind und in absehbarer Zeit nicht wiederhergestellt werden können. Satz 2 gilt nicht, wenn durch Rechtsverordnung nach § 94 Absatz 1 und 2 bestimmt wurde, dass der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Führung der Registerakten lediglich befristet zu Erprobungszwecken zugelassen oder angeordnet wurden. Die Wiederanordnung der maschinellen Registerführung sowie die Wiedereinführung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Wiederanordnung der elektronischen Führung der Register bleiben unberührt.“
	2. Der bisherige § 94 wird § 97.
	Artikel 30
	Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung
	Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 157 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 73 wird folgender Neunter Abschnitt eingefügt:
	„Neunter Abschnitt
	Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Registerakte

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 73a
	Die Vorschriften dieser Verordnung über die Registerakten gelten auch für die elektronischen Registerakten, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.
	§ 73b
	Für die Bestimmung des Datenspeichers für die elektronischen Registerakten, die Anforderungen an technische Anlagen und Programme, die Sicherung der Anlagen, Programme und Daten sowie die Datenverarbeitung im Auftrag gelten die §§ 56, 58 und 72 sinngemäß.
	§ 73c
	(1) Die Registerakte kann vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden. Bei teilweiser elektronischer Führung sind in beide Teile der Registerakte Hinweise auf den jeweils anderen Teil aufzunehmen.
	(2) Mit dem elektronischen Dokument ist in die Registerakte ein Protokoll darüber aufzunehmen,
	1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist,
	2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
	3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist,
	4. welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen und
	5. wann die Feststellungen nach den Nummern 1 bis 4 getroffen wurden.
	Satz 1 gilt nicht für elektronische Dokumente des Registergerichts.
	(3) Das Registergericht entscheidet vorbehaltlich des Satzes 3 nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang der in Papierform vorliegende Inhalt der Registerakte in elektronische Dokumente übertragen

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>und in dieser Form zur Registerakte genommen wird. Das Gleiche gilt für Dokumente, die nach der Anlegung der elektronischen Registerakte in Papierform eingereicht werden. Die Landesregierungen oder die von diesen ermächtigten Landesjustizverwaltungen können in der Rechtsverordnung nach § 73i diesbezügliche Verfahrensweisen ganz oder teilweise vorschreiben.</p>
	<p>(4) Elektronische Dokumente, die nach § 59 Absatz 1 der Schiffsregisterordnung vom Registergericht aufzubewahren sind, sind so zu speichern, dass sie über die Registerakten aller beteiligten Registerblätter eingesehen werden können. Satz 1 gilt nicht für Dokumente, die bereits in Papierform zu den Registerakten genommen wurden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 73d</p>
	<p>(1) Wird ein in Papierform vorliegendes Schriftstück in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form anstelle des in Papierform vorliegenden Schriftstücks in die Registerakte übernommen, ist vorbehaltlich des Absatzes 2 durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit dem Schriftstück inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Bei dem elektronischen Dokument ist zu vermerken, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen wurde; zuständig ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.</p>
	<p>(2) Bei der Übertragung einer in Papierform eingereichten Urkunde, auf die eine aktuelle Registereintragung Bezug nimmt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei dem elektronischen Dokument zu vermerken, dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit dem Schriftstück inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstücks sollen in dem Vermerk angegeben werden. Das elektronische Dokument ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit seinem Namen und einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ein Vermerk kann unterbleiben, soweit die in Satz 2 genannten Tatsachen aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 73e
	<p>(1) Wird ein elektronisches Dokument zur Übernahme in die Registerakte in die Papierform übertragen, ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Ausdruck inhaltlich und bildlich mit der Wiedergabe des elektronischen Dokuments auf dem Bildschirm übereinstimmt. Bei dem Ausdruck sind die in § 73c Absatz 2 Satz 1 genannten Feststellungen zu vermerken.</p>
	<p>(2) Wird ein elektronisches Dokument zur Erhaltung der Lesbarkeit in ein anderes Dateiformat übertragen, ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Wiedergabe der Zielformat auf dem Bildschirm inhaltlich und bildlich mit der Wiedergabe der Ausgangsdatei übereinstimmt. Protokolle nach § 73c Absatz 2, Vermerke nach § 73d sowie Eingangsvermerke nach § 136 Absatz 1 und 2 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 94 Absatz 5 der Schiffsregisterordnung sind ebenfalls in lesbarer Form zu erhalten; für sie gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die inhaltliche Übereinstimmung sicherzustellen ist.</p>
	<p>(3) Im Fall einer Beschwerde hat das Registergericht von den in der elektronischen Registerakte gespeicherten Dokumenten Ausdrücke gemäß Absatz 1 für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist. Die Ausdrücke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.</p>
	§ 73f
	<p>(1) Für die Erteilung von Ausdrucken aus der elektronischen Registerakte gilt § 65 Absatz 1 und 2 entsprechend. In den amtlichen Ausdruck sind auch die zugehörigen Protokolle nach § 73c Absatz 2 und Vermerke nach § 73d aufzunehmen.</p>
	<p>(2) Für die Einsicht in die elektronischen Registerakten gilt § 67 entsprechend.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(3) Für den Abruf von Daten aus der elektronischen Registerakte im automatisierten Verfahren gelten die §§ 68 bis 70 entsprechend.
	§ 73g
	Kann der Inhalt der elektronischen Registerakte ganz oder teilweise auf Dauer nicht mehr in lesbarer Form wiedergegeben werden, so ist er wiederherzustellen. Für die Wiederherstellung gilt § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.
	§ 73h
	Geht die Zuständigkeit für die Führung eines Registerblattes auf ein anderes Registergericht desselben Landes über, so gilt für die Abgabe der elektronischen Akten § 92a der Grundbuchverordnung entsprechend.
	§ 73i
	Die Landesregierungen werden ermächtigt, weitere in der Schiffsregisterordnung oder in dieser Verordnung nicht geregelte Einzelheiten der Verfahren nach diesem Abschnitt durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
	2. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.
Artikel 20	Artikel 31
Änderung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten	unverändert
Artikel 1 Nummer 22 und 24 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 32
	Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung
	Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) wird wie folgt geändert:
	1. Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 werden aufgehoben.
	2. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
	„(7) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 14 Nummer 4 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.“
	b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
	„(9) Artikel 14 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“
Artikel 21	Artikel 33
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2018 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2018 in Kraft.
(2) Die Artikel 3, 8 Nummer 14 und Artikel 20 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:
	1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe l sowie Nummer 9 und 47,
	2. Artikel 3,
	3. Artikel 8 Nummer 14,
	4. Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe c,
	5. Artikel 11 Nummer 1 und 4 Buchstabe a und b,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	6. Artikel 13 Nummer 1 und 3 Buchstabe a und c,
	7. Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe a und b,
	8. Artikel 18 Nummer 2 Buchstabe a,
	9. Artikel 20 Nummer 2 Buchstabe a,
	10. Artikel 22 Nummer 4 Buchstabe a sowie
	11. Artikel 28 bis 32.
(3) Artikel 12 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	(3) Artikel 12 Nummer 3 und 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
(4) <i>In Artikel 1 Nummer 2 tritt § 32d der Strafprozessordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.</i>	(4) Am 1. Januar 2022 treten in Kraft:
	1. in Artikel 1 Nummer 2 § 32d der Strafprozessordnung und
	2. in Artikel 11 Nummer 11 § 753 Absatz 5 der Zivilprozessordnung.
(5) Am 1. Juli 2025 treten in Kraft:	(5) Am 1. Juli 2025 treten in Kraft:
1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b,	1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b,
2. Artikel 6 Nummer 2,	2. Artikel 6 Nummer 2 sowie
3. Artikel 9 Nummer 2.	3. Artikel 9 Nummer 2.
(6) Am 1. Januar 2026 treten in Kraft:	(6) Am 1. Januar 2026 treten in Kraft:
1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2,	1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2,
2. Artikel 6 Nummer 1,	2. Artikel 6 Nummer 1,
3. Artikel 9 Nummer 1.	3. Artikel 9 Nummer 1,
	4. Artikel 12 Nummer 1 und 2,
	5. die Artikel 14, 17, 19, 21 und 23.

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dr. Karl-Heinz Brunner, Jörn Wunderlich und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/9416** in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9416 in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9416 in seiner 87. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 18/9416 in seiner 52. Sitzung am 6. Juli 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei wegen fehlenden konkreten Nachhaltigkeitsbezugs nicht vollständig plausibel. Eine Prüfbite sei jedoch nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 122. Sitzung am 30. November 2016 anberaten und in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben. Dieser Änderungsantrag wurde ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass in den meisten gerichtlichen Verfahrensordnungen bereits seit einiger Zeit die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung bestehe. Sie begrüßte, dass diese Möglichkeit nun nicht nur im Strafverfahren, sondern auch in den übrigen Verfahrensordnungen vorgesehen werden solle. Hierfür biete der Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen eine gesetzliche Grundlage und schaffe somit die Voraussetzungen für einen Medienwechsel. In der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2025 stelle die elektronische Akte eine Option dar. Ab dem 1. Januar 2026 müssten sämtliche neu anzulegenden Akten elektronisch geführt werden, denn die Digitalisierung der gesamten Justiz solle zu einem gemeinsamen Zeitpunkt, nämlich spätestens bis zum Jahr 2026, abgeschlossen sein. Hervorzuheben sei, dass hinsichtlich der Barrierefreiheit der elektronischen Akte konkrete Anforderungen durch den Verordnungsgeber festgelegt werden müssten. Die Sicherstellung des Rechts auf barrierefreien Zugang werde auch im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes überprüft.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der Eindruck erweckt werde, dass in Deutschland der elektronische Rechtsverkehr bereits eine Selbstverständlichkeit sei. Allein die Schwierigkeiten bei der Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs verdeutlichten, dass dies nicht der Realität entspreche. Der Gesetzentwurf enthalte eine Vielzahl von Blanko-Verordnungsermächtigungen, die sich pauschal auf den heute nicht bekannten Stand der Technik in der Zukunft bezögen. Den von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geäußerten Bedenken werde nicht ausreichend Rechnung getragen. So fehlten etwa die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen für das Ermittlungs- und Strafverfahren. Dies entspreche in dem äußerst sensiblen Bereich der Akten von Strafverfahren nicht den Anforderungen des Rechtsstaates und sei daher unverantwortlich.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, dass sie zwar die Intention des Gesetzgebungsvorhabens begrüße, nicht aber dessen konkrete Ausgestaltung. So bestünden hinsichtlich der wichtigen Fragen der verbindlichen Vorgaben zur Sicherung der Datenübertragung, der Aktenvollständigkeit und ihrer Authentizität mangels ausreichender Kontrollpflichten große Unsicherheiten. Auch die Akteneinsicht nicht anwaltlich verteilter Beschuldigter oder von Personen in Untersuchungshaft sei nicht befriedigend geregelt. Auch die vorgeschlagenen Änderungen lösten die ungeklärten Probleme nicht, weshalb die Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies die Kritik zurück und stellte klar, dass es darum gehe, für weitere Verfahrensordnungen den rechtlichen Rahmen für die vorhandene Technik der elektronischen Akte zu schaffen. Der zusätzlich eingefügte und rechtlich bekannte Begriff „Stand der Technik“ gewährleiste, dass die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden technischen Rahmenbedingungen stets dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssten. Den gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs geäußerten Bedenken der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werde durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD umfassend Rechnung getragen, unter anderem durch Änderungen und Ergänzungen von § 32f StPO. Der Verweis auf die Grundnorm des § 9 Bundesdatenschutzgesetz stelle sicher, dass ein einheitliches Schutzniveau gewährleistet werde. Bei der Datenübertragung werde eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgeschrieben. Diese sowie eine Vielzahl weiterer Punkte gewährleisteten, dass nunmehr ein ausgewogener Gesetzentwurf vorliege, dem zugestimmt werden könne.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/9416 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu Nummer 2 (Vierter Abschnitt, §§ 32 bis 32f)

Zu § 32 Absatz 1 Satz 3

Die Ergänzung soll es Bund und Ländern während der Übergangsphase bis zur verpflichtenden elektronischen Aktenführung ermöglichen, im Fall der Beschränkung der Einführung der elektronischen Aktenführung auf bestimmte Gerichte oder Verfahren einzelne Pilotkammern oder -verfahren nicht bereits in der Rechtsverordnung, sondern flexibler durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass nur durch Rechtsverordnung festgelegt werden kann, welcher Spruchkörper an einem Gericht die elektronische Akte pilotieren soll. Da die Art der Aktenführung – etwa beim Akteneinsichtsrecht – mittelbar auch Außenwirkungen entfaltet, ist die Verwaltungsvorschrift, mit der die elektronische Aktenführung auf Grundlage einer solchen Ermächtigung angeordnet wird, stets öffentlich bekanntzumachen.

Zu § 32 Absatz 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden technischen Rahmenbedingungen stets dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen.

Weitere Konkretisierungen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit sind nicht erforderlich. Die aufgrund der Verordnungsermächtigung festzulegenden Rahmenbedingungen treten insoweit lediglich ergänzend neben die geltenden Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts. Derzeit regelt insoweit § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Anlage zu § 9 insbesondere die einzuhaltenden Anforderungen an die Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrolle, so dass lediglich bereichsspezifische Besonderheiten im Rahmen der Verordnung ergänzend festzulegen sind. Künftig sollen die allgemeinen Datenschutzregelungen für das Strafverfahren, die zugleich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 dienen, in Teil 3 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes geregelt werden (vgl. hierzu den Gesetzesentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/11325).

Zu § 32b Absatz 4 Satz 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 32e Absatz 3

Die bisher in § 32e Absatz 3 Satz 1 StPO-E vorgesehene Regelung, wonach bei der Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Aktenform das beim Einscannen angewandte Verfahren aktenkundig gemacht werden muss, soll weiter konkretisiert werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein nach dem sicheren Verfahren übertragenes elektronisches Dokument an die Stelle des Ausgangsdokuments tritt. Deshalb soll jedes übertragene elektronische Dokument mit einem Übertragungsnachweis versehen werden, um damit nicht nur das bei der Übertragung verwendete Verfahren zu dokumentieren, sondern darüber hinaus auch den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung herzustellen. Der Übertragungsnachweis macht damit eine gesonderte Beglaubigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entbehrlich (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 169 ZPO-E).

Die in Satz 2 eingefügte Ergänzung enthält eine Sonderregelung für die Übertragung handschriftlich unterzeichneter strafverfolgungsbehördlicher oder gerichtlicher Schriftstücke in die elektronische Form. Bei solchen Dokumenten, insbesondere also bei Urteilen und Beschlüssen, die auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung weiterhin in Papierform erstellt werden können, soll zusätzlich zu dem sicheren Scanverfahren die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt werden. Diese Anforderung trägt der besonderen Bedeutung solcher strafverfolgungsbehördlicher oder gerichtlicher Dokumente Rechnung, die nach dem Einscannen als elektronische Urschriften die Schriftstücke ersetzen. In diesen Fällen ist daher der Übertragungsnachweis vom Urkundsbeamten qualifiziert elektronisch zu signieren. Gleichlautende Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen sollen sicherstellen, dass in der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten eine einheitliche Regelung und Handhabung besteht.

Zu § 32f**Zu Absatz 1**

Die Ergänzung in Satz 4 ermöglicht es, beim Vorliegen wichtiger Gründe abweichend vom Regelfall des elektronischen Aktenabrufs auch von Amts wegen Einsicht in elektronische Akten auf der Geschäftsstelle zu gewähren oder einen Ausdruck bzw. Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten bereitzustellen. Wichtige Gründe, die dies erfordern, können beispielsweise technische Gründe sein (etwa das Volumen der bereitzustellenden Daten) oder aber solche, die bereits nach § 147 Absatz 4 StPO in der geltenden Fassung der Mitgabe der Akten an den Verteidiger entgegenstehen (etwa bei Verschlussachen oder besonders schutzbedürftigen Akteninhalten).

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 soll neu gefasst werden, um klarzustellen, dass die Form der Gewährung von Akten Einsicht bei herkömmlicher Aktenführung wie im geltenden Recht insgesamt im Ermessen der aktenführenden

Stelle steht. Insbesondere können auch hier wichtige Gründe einem Aktenabruf oder einer Mitgabe von Akten oder Aktenkopien entgegenstehen.

Die weitere Ergänzung in Satz 3 zur Mitnahme der Akten in die Wohnung des Verteidigers entspricht dem geltenden Recht und trägt dem Umstand Rechnung, dass auch künftig Personen zu Verteidigern bestellt werden können, die keine Rechtsanwälte sind und auch nicht über eigenständige Geschäftsräume verfügen.

Zu Absatz 3

Der Ausschluss der Anfechtbarkeit von Entscheidungen über die Form der Gewährung der Akteneinsicht war im Regierungsentwurf in Absatz 1 Satz 4 geregelt. Er soll gleichermaßen in den Fällen des Absatzes 2 gelten, so dass die Regelung in den neuen Absatz 3 überführt wurde.

Zu Absatz 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Maßnahmen zur Kenntlichmachung sollen nur nach dem Stand der Technik, also mit den jeweils allgemein verfügbaren Maßnahmen und vertretbarem technischem Aufwand, zur Anwendung gelangen.

Zu Nummer 9 (§ 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 29 Absatz 1 Nummer 4 des Betäubungsmittelgesetzes ist weggefallen.

Zu Nummer 16 Buchstabe a (§ 147 Absatz 4 Satz 2)

Die Änderung stellt klar, dass der Anspruch auf Akteneinsicht stets nur die Bereitstellung, nicht auch die – u. U. kostenpflichtige – Übersendung von Akten oder Aktenkopien umfasst. Die Übersendung stellt demgegenüber eine zusätzliche Leistung dar, die kostenrechtlich besonders geregelt ist. Weitere Änderungen des Rechts des Beschuldigten auf Akteneinsicht sind nicht erforderlich. Durch die in Absatz 4 ausdrücklich geregelten Möglichkeiten der Beschränkung der Akteneinsicht bei Gefährdung des Untersuchungszwecks oder schutzwürdiger Interessen Dritter ist in hinreichendem Maß sichergestellt, dass der nicht verteidigte Beschuldigte – anders als der Verteidiger – kein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht besitzt. Gleiches gilt für die Akteneinsicht des Verletzten (vgl. hierzu § 406e Absatz 3 StPO-E), die durch die Verweisung auf § 406e Absatz 2 StPO denselben Einschränkungen unterliegt.

Zu Nummer 27 (§ 256 Absatz 1 Nummer 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 32e Absatz 3 Satz 1 und 2. Vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 2 (zu § 32e).

Zu Nummer 41 (§ 474)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

Die Ergänzung, die einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates aufgreift, dient der Klarstellung:

Nach § 474 Absatz 2 Satz 2 StPO richtet sich die Erteilung von Auskünften aus Strafverfahrensakten an die Nachrichtendienste nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst und § 8 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst sowie den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Strafprozessordnung öffnet den Datenabfluss beziehungsweise gestattet die Übermittlung aus dem Strafverfahren (sogenannte 1. Tür im Sinne des Beschlusses des BVerfG vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05). Der Datenabfluss erfolgt dann soweit die genannten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften den Nachrichtendiensten einen Datenabruf gestatten (sogenannte 2. Tür). Durch den hier eingefügten Verweis wird für die genannten Regelungsbereiche ein Gleichlauf von Übermittlung (Datenabfluss) und Datenabruf (Datenzufluss) hergestellt.

Da bislang jedenfalls nicht eindeutig geklärt war, wonach sich die Erteilung entsprechender Auskünfte an Nachrichtendienste für Zwecke von Sicherheitsüberprüfungen richten, soll nun § 474 Absatz 2 Satz 2 StPO ergänzt werden.

Auch bislang entsprachen die Regelungen in den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen der Bundesländer diesem Grundgedanken. Durch die Ergänzung soll jedoch der Wille deutlich gemacht werden, dass den Verfassungsschutzbehörden entsprechende Informationen aus Strafverfahren für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung zur Verfügung stehen sollen.

Durch die Einfügung des § 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz in die Liste der Vorschriften, auf die § 474 Absatz 2 Satz 2 StPO für die Übermittlung an Nachrichtendienste verweist, wird für die Übermittlung von Auskünften aus Strafverfahren an Nachrichtendienste für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Wegen des Verweises auf entsprechende landesrechtliche Vorschriften in § 474 Absatz 2 Satz 2 StPO gilt dies für Sicherheitsüberprüfungen sowohl nach Bundesrecht als auch nach Landesrecht.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass nur Akten übersandt werden können, die in Papierform vorliegen; im Übrigen gilt für die Akteneinsicht § 32f entsprechend.

Zu Nummer 44 (§ 477 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 32f Absatz 3. Vgl. die Begründung zu Nummer 2 (zu § 32f).

Zu Nummer 47 (Überschrift des Dritten Abschnitts des Achten Buches)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Bei der rechtsförmlichen Änderung in der Überschrift handelt es sich um eine notwendig gewordene redaktionelle Änderung infolge der zwischenzeitlichen Anfügung eines § 13 durch das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610). Da das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung zudem durch weitere Gesetzentwürfe geändert werden soll, soll die endgültige Bezeichnung der Vorschrift erst durch die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes bei der Verkündung erfolgen.

Die inhaltliche Änderung in Satz 1, mit der für den Fall des „Opt-out“ eine Fortgeltung des § 41a StPO einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen angeordnet werden kann, stellt sicher, dass während des Übergangszeitraums eine Rechtsgrundlage für die auch teilweise Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs fortbesteht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Nummer 2 (§ 110a)

Zu Absatz 1 Satz 3

Die Ergänzung soll es den Ländern während der Übergangsphase bis zur verpflichtenden elektronischen Aktenführung ermöglichen, im Fall der Beschränkung der Einführung der elektronischen Aktenführung auf bestimmte Gerichte oder Verfahren einzelne Pilotkammern oder -verfahren nicht bereits in der Rechtsverordnung, sondern flexibler durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32 Absatz 1 Satz 3 StPO in der Entwurfsfassung (StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die durch Rechtsverordnung bestimmten technischen Rahmenbedingungen dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 7 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Nummer 13 (Zwölfter Abschnitt)**Zu § 110a****Zu Absatz 1 Satz 3**

Die Ergänzung soll es Bund und Ländern während der Übergangsphase bis zur verpflichtenden elektronischen Aktenführung ermöglichen, im Fall der Beschränkung der Einführung der elektronischen Aktenführung auf bestimmte Gerichte oder Verfahren einzelne Pilotkammern oder -verfahren nicht bereits in der Rechtsverordnung, sondern flexibler durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32 Absatz 1 Satz 3 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die durch Rechtsverordnung bestimmten technischen Rahmenbedingungen dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Zu § 110c Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises infolge der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 32f StPO-E.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Juli 2025 und zum 1. Januar 2026)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 10 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Nummer 1 (§ 335)**Zu Buchstabe b (Absatz 2a)**

Die Änderung des einleitenden Satzteils des § 335 Absatz 2a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der Entwurfsfassung (HGB-E) dient der Klarstellung, dass nicht nur die Kommunikation eines Dritten mit dem Bundesamt für Justiz von der Regelung umfasst ist, sondern auch die Kommunikation des Bundesamtes für Justiz selbst. Dies ergibt sich bereits aus der Bezugnahme auf § 110c OWiG in der Entwurfsfassung (OWiG-E) in Verbindung mit § 32b StPO-E, d.h. der Vorschrift zur Erstellung behördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente und deren Übermittlung an andere Behörden und Gerichte.

Die Änderung des Satzes 2 Nummer 1 beseitigt ein Redaktionsversehen: Die Beitreibung der Ordnungsgelder richtet sich insgesamt nach der Justizbeitreibungsordnung (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 der Justizbeitreibungsordnung), die zum 1. Juli 2017 durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) in „Justizbeitreibungsgesetz“ umbenannt wird. Die Verfahrensvorschriften des § 335 Absatz 2a Satz 2 HGB-E in Verbindung

mit § 110c OWiG-E und den §§ 32a ff. StPO-E sind daher insgesamt nicht auf die Beitreibung der Ordnungsgelder anzuwenden. Dies wird in einer neuen Nummer 3 klargestellt. In Nummer 1 werden mit den neuen Buchstaben a bis c die übrigen Ausnahmen des bisherigen Buchstabens a klarer gefasst.

Der bisherige Buchstabe b des Satzes 2 Nummer 1 wird in eine neue Nummer 2 überführt. Hier wird zugleich klargestellt, dass sich die dort formulierte Nichtanwendbarkeit des § 32d StPO-E auf das gesamte Ordnungsgeldverfahren bezieht. Zudem wird der neu gefasste § 32e Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO-E (Übertragungsnachweis) von der Anwendbarkeit ausgenommen, weil es für die Zwecke des Bundesamtes für Justiz ausreichend ist, bei der Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Aktenform das beim Einscannen angewandte Verfahren aktenkundig zu machen.

Zudem wird in § 335 Absatz 2a Satz 2 HGB-E nun auch die Bezugnahme auf die Verordnungsermächtigungen des OWiG-E (bisherige Nummer 2) aufgegeben, um ein Vorziehen des Inkrafttretens dieser Verordnungsermächtigungen zu ermöglichen (vgl. die Begründung zu Artikel 33 Absatz 2 des Entwurfs). Die Verordnungsermächtigungen werden jetzt in einem neuen Absatz am Ende der Vorschrift eigenständig formuliert (vgl. nachstehende Begründung zu Buchstabe c).

Der neue Satz 3 dient der Klarstellung, dass der Erlass von Entscheidungen im automatisierten Verfahren ebenfalls von Satz 2 erfasst und mithin auch von den Formvorgaben des § 32b StPO-E ausgenommen ist. Die Formvorgaben und weitere Einzelheiten können stattdessen durch Rechtsverordnung näher bestimmt werden (vgl. nachstehende Begründung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe c (Verordnungsermächtigungen)

Mit dem neu anzufügenden Absatz werden die Ermächtigungsnormen (bisher § 335 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 HGB-E) nunmehr eigenständig formuliert, um ein vorgezogenes Inkrafttreten (vgl. Artikel 33 Absatz 2) zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass auch die Formanforderungen und weitere Einzelheiten für den automatisierten Erlass von Entscheidungen näher bestimmt werden können (Satz 1 Nummer 6). Die näheren Einzelheiten hierzu sind schon heute in § 4 der Ordnungsgeld-Aktenführungsverordnung geregelt. Im Anschluss an Artikel 20 Nummer 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) und den neuen § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) soll nun auch für die Ordnungsgeldverfahren eine entsprechende Klarstellung erfolgen, die dem bisherigen Rechtszustand entspricht.

Zu Artikel 11 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht, Angabe zu § 298a)

Die Anpassung in der Inhaltsübersicht zu § 298a der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) stellt klar, dass die Vorschrift Verordnungsermächtigungen enthält.

Zu Nummer 2 (§ 130b Satz 2)

Durch die Ergänzung sollen elektronische Dokumente, die durch Übertragung eines im Original von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichneten gerichtlichen Schriftstücks entstehen, den originär elektronisch erstellten gerichtlichen Dokumenten gleichgestellt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass mit dem qualifizierten Einscannen solcher gerichtlicher Schriftstücke gemäß § 298a Absatz 2 ZPO-E ein originäres gerichtliches Dokument vorliegt, welches die zunächst handschriftlich unterzeichnete Urschrift ersetzt (vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe d und zu Artikel 1 Nummer 2). Die Gleichstellung hat insbesondere zur Folge, dass von den gemäß § 298a Absatz 2 ZPO-E übertragenen und mit einem vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle qualifiziert elektronisch signierten Übertragungsnachweis versehenen gerichtlichen Dokumenten gemäß § 317 Absatz 3 ZPO Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften in Papierform gefertigt werden können, wenn diese mit einem Vermerk nach § 298 Absatz 3 ZPO versehen werden. Zudem können sie als elektronisches Dokument gemäß § 169 Absatz 5 Nummer 3 ZPO-E zugestellt werden, wenn sie mit einem vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle qualifiziert elektronisch signierten Übertragungsnachweis versehen sind, also ohne eine erneute Erzeugung einer beglaubigten elektronischen Abschrift. Alle übrigen Vorschriften, die auf gerichtliche elektronische Dokumente gemäß § 130b ZPO Bezug nehmen, gelten unmittelbar.

Zu Nummer 3 (§ 169)**Zu Absatz 4**

Absatz 4 soll weitgehend in die Fassung zurückgeführt werden, die vor der zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht auf Bundestags-Drucksache 18/11468) galt. Die in jenem Gesetz enthaltene Ergänzung soll künftig aus systematischen Gründen in Absatz 5 Nummer 1 und 2 geregelt werden. Werden die Akten weiterhin in Papierform geführt, ermöglicht Absatz 4 auch künftig eine elektronische Zustellung einer beglaubigten elektronischen Abschrift, die mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle versehen ist. Dadurch wird vermieden, dass bei Führung einer Papierakte die Übertragung eines Papierdokuments in ein elektronisches Dokument den technischen, organisatorischen und personellen Anforderungen des § 298a Absatz 2 ZPO entsprechen muss. Vielmehr kann der Urkundsbeamte auf bewährte Weise eine elektronische Abschrift erstellen und die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigen. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Beglaubigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgt, diese also künftig in den Fällen des Absatzes 5 Nummer 3 entbehrlich ist. Die Regelung gilt auch, soweit die Zustellung auf Betreiben der Parteien durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt (vgl. § 191 ZPO). Der Gerichtsvollzieher tritt in diesen Fällen an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Zu Absatz 5

Die zunehmende Einführung der elektronischen Akte erfordert eine automatisierte Erfassung von Papierdokumenten und elektronischen Dokumenten zu Beginn des Verfahrens. Elektronische Dokumente treten danach an die Stelle der eingereichten oder erstellten Papierdokumente oder werden sogleich als elektronische Urschrift eingereicht und elektronisch zugestellt. Ab dem 1. Januar 2018 haben die Gerichte elektronische Dokumente gemäß § 174 Absatz 3 Satz 3 ZPO auf einem sicheren Übermittlungsweg zuzustellen. Damit ist sichergestellt, dass der Empfänger überprüfen kann, dass das elektronische Dokument tatsächlich vom Gericht zugestellt wurde. Einer Beglaubigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedarf es nicht mehr, soweit das elektronische Dokument bereits mit einem Nachweis über die Authentizität und Integrität versehen ist.

Zu Absatz 5 Nummer 1

Ist das elektronische Dokument bereits mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen, bedarf es einer Beglaubigung nicht, weil das elektronische Dokument in Urschrift zugestellt werden kann. Der Zustellungsadressat kann die qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Personen selbst prüfen, einer das Vertrauen in die Authentizität und Integrität vermittelnden Beglaubigung bedarf es nicht. Dies gilt zum einen, wenn das elektronische Dokument bei der Einreichung nach § 130a Absatz 3 Alternative 1 ZPO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Zum anderen bedarf es einer Beglaubigung nicht, wenn das Gericht ein elektronisches Dokument nach § 130b Satz 1 ZPO-E errichtet und mit der qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen hat. Wurde ein handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück gemäß § 298a Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 130b Satz 2 ZPO-E zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen und der Übertragungsnachweis mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle versehen, erfolgt die Zustellung nach Maßgabe des Absatzes 5 Nummer 3.

Zu Absatz 5 Nummer 2

Ab dem 1. Januar 2018 wird ein auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichtes und mit einer einfachen Signatur versehenes elektronisches Dokument einem qualifiziert elektronisch signierten Dokument gleichgestellt (vgl. § 130a Absatz 3 ZPO und die entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichtsbarkeiten). Die Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments wird über den sicheren Übermittlungsweg gewährleistet. Einer Beglaubigung der Übereinstimmung des elektronisch eingereichten mit dem elektronisch zuzustellenden Dokument bedarf es nicht. Der Empfänger kann bei einem mit einer einfachen Signatur versehenen Dokument jedoch nicht überprüfen, ob das Dokument tatsächlich von dem angegebenen Verfasser herrührt. Absatz 5 Nummer 2 sieht daher vor, dass bei der Zustellung des elektronischen Dokuments ein Authentizitäts- und Integritätsnachweis bei-

gefügt wird. Dabei handelt es sich um einen elektronischen Nachweis, anhand dessen sich der Vorgang der Einreichung des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a ZPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichtsbarkeiten in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung über einen sicheren Übermittlungsweg im Einzelnen nachvollziehen lässt. Für die sicheren Übermittlungswege des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und des besonderen elektronischen Behördenpostfachs entwickeln der Bund und die Länder eine Protokolldatei im Format XML, die bei der Einreichung eines elektronischen Dokuments automatisiert durch das Gericht erstellt und zur Akte genommen wird. Darin wird insbesondere der Inhaber des elektronischen Postfachs angegeben, von dem aus das elektronische Dokument übermittelt wurde, und die Unversehrtheit des elektronischen Dokuments bestätigt. Ein ähnlicher Authentizitäts- und Integritätsnachweis besteht auch bei der Einreichung einer De-Mail. Einer solchen ist nach § 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO bzw. den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichtsbarkeiten in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bei der Einreichung eine Absenderbestätigung beizufügen, in welcher der De-Mail-Provider die Authentizität und die Integrität des elektronischen Dokuments bestätigt. Ein entsprechender Authentizitäts- und Integritätsnachweis soll auch nach Einrichtung weiterer vergleichbarer elektronischer Postfächer und sicherer Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Nummer 2 und 4 ZPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichtsbarkeiten bei der Zustellung beigelegt werden.

Zu Absatz 5 Nummer 3

Werden die Akten nach § 298a ZPO elektronisch geführt, tritt an die Stelle des Papierdokuments das elektronische Dokument. Papierdokumente können ab dem 1. Januar 2018 sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind (§ 298a Absatz 2 ZPO-E). Eine Beglaubigung der Übereinstimmung mit dem Papierdokument kann nach dessen Vernichtung nicht mehr erfolgen.

An die Stelle der Beglaubigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle soll künftig ein automatisiertes Verfahren treten, das nach dem Stand der Technik (derzeit auf Grundlage der TR-RESISCAN) durch technische, organisatorische und personelle Vorkehrungen die Übereinstimmung der übertragenen elektronischen Dokumente mit dem Papierdokument gewährleistet. Um bei der Zustellung des elektronischen Dokuments dem Empfänger die Überprüfung der Übereinstimmung mit dem ersetzten Dokument zu ermöglichen, ist es mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der bei der Übertragung in ein elektronisches Dokument nach § 298a Absatz 2 Satz 3 ZPO-E zu erstellen ist. Wird ein handschriftlich unterzeichnetes, gerichtliches Schriftstück nach § 298a Absatz 2 ZPO-E in ein elektronisches Dokument übertragen, erfolgt die Zustellung mit dem gemäß § 298a Absatz 2 Satz 3, 4 ZPO-E erstellten und mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle versehenen Übertragungsnachweis.

Zu Nummer 4 (§ 298a)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Anpassung in der Überschrift zu § 298a ZPO-E stellt klar, dass die Vorschrift Verordnungsermächtigungen enthält.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 4)

Die Ergänzung soll es Bund und Ländern ermöglichen, im Fall der Beschränkung der Einführung der elektronischen Aktenführung auf bestimmte Gerichte oder Verfahren einzelne Pilotkammern oder -verfahren nicht in der Rechtsverordnung, sondern flexibler durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32 Absatz 1 Satz 3 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Buchstabe c (Absatz 1a)

Absatz 1a führt in der Zivilgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026 verpflichtend die elektronische Akte ein. Hierfür enthält Satz 2 nach dem Vorbild des § 32 Absatz 2 StPO-E (Artikel 1 Nummer 2) eine Verordnungsermächtigung, wonach Bund und Länder jeweils für ihren Bereich zu diesem Zeitpunkt die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Bildung und Führung der elektronischen Akten sowie deren Aufbewahrung während des Verfahrens festlegen müssen. Ausdrücklich klargestellt wird auch hier, dass die technischen Rahmenbedingungen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen. Bis zum 31. Dezember 2025 bestimmen der Bund

und die Länder weiterhin jeweils für ihren Bereich nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang und mit welchen organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung und Führung sowie Aufbewahrung während des Verfahrens sie die elektronische Akte einführen.

Zugleich soll ausdrücklich klargestellt werden, dass dies auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit der elektronischen Akten umfasst. Dass elektronische Gerichtsakten nach den für die Barrierefreiheit geltenden Grundsätzen geführt werden müssen, ergibt sich dem Grunde nach bereits aus § 191a GVG und – soweit die Belange der Justizmitarbeiter betroffen sind – aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG). Die ausdrückliche Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Verordnungsermächtigung stärkt das Recht der Betroffenen auf barrierefreien Zugang zu den Akten zusätzlich, indem sie den Verordnungsgeber verpflichtet, über die allgemeine Geltung dieser Grundsätze hinaus ganz konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit bei der elektronischen Akte festzulegen. Ob die Anforderungen an die Barrierefreiheit insoweit eingehalten werden, sollte im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des Gesetzes (vgl. hierzu die Gesetzesbegründung auf Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 41) überprüft werden.

Anders als im Bereich der Strafprozessordnung bedarf es demgegenüber keiner Einbeziehung der Belange von Datenschutz und Datensicherheit in die Verordnungsermächtigung, weil insoweit das Bundesdatenschutzgesetz gilt und ab dem 25. Mai 2018 die EU-Datenschutz-Grundverordnung unmittelbare Geltung beansprucht.

Nach Satz 3 können der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Es bedarf zum Stichtag 1. Januar 2026 insoweit keiner zwingenden Digitalisierung aller bereits anhängigen Vorgänge. Die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 können gemäß Satz 4 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

Die Regelung soll bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, um Bund und Ländern die Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Verordnungen zu erlassen, die der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Rechtslage mit verpflichtender elektronischer Aktenführung Rechnung tragen.

Zu Buchstabe d (Absatz 2)

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf § 298a Absatz 2 ZPO in der Fassung, die diese Vorschrift zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) erhält. Die Vorschrift modifiziert und ergänzt die Regelung zu der bei elektronischer Aktenführung erforderlichen Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Sie stellt durch die Änderung in Satz 1 zunächst klar, dass die urschriftersetzende Übertragung nicht nur bei von außen eingehenden Schriftstücken, sondern bei allen bei Gericht „vorliegenden“ Papierdokumenten zu erfolgen hat, also insbesondere auch bei durch das Gericht selbst erstellten Schriftstücken. Satz 2 bleibt unverändert.

Nach Satz 3 ist künftig bei der urschriftersetzenden Übertragung eines Schriftstücks in ein elektronisches Dokument ein Übertragungsnachweis zu erstellen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32e Absatz 3 Satz 1 StPO-E). Der Übertragungsnachweis ist zu den Akten zu nehmen und bei der elektronischen Zustellung nach § 169 Absatz 5 Nummer 3 ZPO-E dem elektronischen Dokument beizufügen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Übertragungsvorgang sowohl für das Gericht als auch die Parteien und übrigen Beteiligten nachvollziehbar ist und es einer gesonderten Beglaubigung nicht mehr bedarf.

Satz 4 enthält eine Sonderregelung für die urschriftersetzende Übertragung handschriftlich unterzeichneter gerichtlicher Schriftstücke (insbesondere Urteile und Beschlüsse) in die elektronische Form. Bei der urschriftersetzenden Übertragung solcher Schriftstücke bedarf es danach eines vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle qualifiziert elektronisch signierten Übertragungsnachweises. Dabei können Bund und die Länder auf der Grundlage von § 153 Absatz 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmen, dass mit dieser Aufgabe auch betraut werden kann, wer auf diesem Sachgebiet über einen dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechenden Wissens- und Leistungsstand verfügt. Die auf diese Weise erstellten elektronischen Dokumente werden damit originäre gerichtliche elektronische Dokumente. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass gerichtliche Dokumente nach Einführung der elektronischen Akte regelmäßig bereits als elektronisches Dokument nach § 130b Satz 1 ZPO-E errichtet und von den verantwortlichen Personen qualifiziert elektronisch signiert werden. Satz 4 ermöglicht es

jedoch, dass Urteile und Beschlüsse auch nach verbindlicher Einführung der elektronischen Akte von den Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern (bei der Kammer für Handelssachen) in Papierform unterzeichnet und anschließend ersetzend in ein elektronisches Dokument überführt werden können, soweit die organisatorischen Abläufe oder andere Gründe dies erfordern. Dazu können insbesondere die Unterzeichnung durch die ehrenamtlichen Richter und die Beschlussfassung im Bereitschaftsdienst zählen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32e Absatz 3 Satz 1 StPO-E) verwiesen.

Die künftig in Satz 5 geregelte Vernichtungsmöglichkeit bleibt gegenüber dem geltenden Recht inhaltlich unverändert; sie bezieht sich sowohl auf gerichtliche als auch auf bei Gericht eingereichte Schriftstücke.

Zu Nummer 5 (§ 299 Absatz 3)

Die Ergänzung in Satz 4 ermöglicht es, anstelle des elektronischen Aktenabrufs auch von Amts wegen Einsicht in elektronische Akten auf der Geschäftsstelle zu gewähren oder aber einen Ausdruck bzw. einen Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten zu übermitteln. Wichtige Gründe, die dies ermöglichen, können etwa vorübergehende technische Probleme oder besonders hohe Sicherheitserfordernisse sein.

Zu Nummer 11 (§ 753)

Durch die Änderung von § 753 Absatz 4 ZPO und die Einfügung von § 753 Absatz 5 ZPO-E wird klargestellt, dass für den elektronischen Rechtsverkehr unter Beteiligung von Gerichtsvollziehern neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 130a ZPO auch das auf seiner Grundlage erlassene Ordnungsrecht insgesamt entsprechend anzuwenden ist. Dabei wird die Möglichkeit geschaffen, im Ordnungsrecht auch besondere technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente in Zwangsvollstreckungsverfahren durch Gerichtsvollzieher zu bestimmen. § 753 Absatz 4 ZPO-E verweist insgesamt auf § 130a ZPO in der Fassung, die diese Vorschrift durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) zum 1. Januar 2018 erhält, mithin auf die Verordnungsermächtigungen in § 130a Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 Nummer 3 und 4 ZPO und die danach erlassenen Verordnungen. Für Zustellungen elektronischer Dokumente und elektronischer Empfangsbekanntnisse gilt § 174 Absatz 3 und 4 ZPO entsprechend.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2026)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Nummer 1 (§ 298a)

Ab dem 1. Januar 2026 ist die elektronische Führung der Prozessakten für alle Zivilgerichte verpflichtend. Deshalb wird zu diesem Zeitpunkt der bis dahin geltende 298a Absatz 1 ZPO, der die fakultative elektronische Aktenführung ermöglicht, aufgehoben. Der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Absatz 1a tritt mit der erforderlichen redaktionellen Anpassung an seine Stelle.

Zu Nummer 2 (§ 689 Absatz 1 Satz 4)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die verbindliche Einführung der elektronischen Akte auch im Mahnverfahren erfolgt. Dort werden die Akten ohnehin bereits weitgehend in elektronisch-maschinellem Form geführt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht nimmt die Änderung der Überschrift zu § 14 auf.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung stellt klar, dass die Vorschrift Verordnungsermächtigungen enthält.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

§ 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verweist in der Fassung, die diese Vorschrift durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) zum 1. Januar 2018 erhält, insgesamt auf § 130a ZPO, mithin auf die Verordnungsermächtigungen in § 130a Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 Nummer 3 und 4 ZPO. Die vorgeschlagene Änderung soll klarstellen, dass für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten in Verfahren nach dem FamFG neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 130a ZPO auch das auf seiner Grundlage erlassene Ordnungsrecht insgesamt entsprechend anzuwenden ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 4)

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf § 14 Absatz 4 FamFG in der Fassung, die diese Vorschrift zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) erhält. Die Ergänzung soll es Bund und Ländern ermöglichen, im Fall der Beschränkung der Einführung der elektronischen Aktenführung auf bestimmte Gerichte oder Verfahren einzelne Pilotkammern oder -verfahren nicht in der Rechtsverordnung, sondern flexibler durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32 Absatz 1 Satz 3 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Buchstabe d (Absatz 4a – neu –)

Absatz 4a führt in Verfahren in Familiensachen und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026 verpflichtend die elektronische Akte ein. Hierfür enthält Satz 2 nach dem Vorbild des § 32 Absatz 2 StPO-E (Artikel 1 Nummer 2) eine Verordnungsermächtigung, wonach Bund und Länder zu diesem Zeitpunkt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten festlegen müssen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe c (zu § 298a Absatz 1a ZPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Speziell für Registersachen enthält bereits § 387 FamFG die erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Regelung der verbindlichen elektronischen Aktenführung. Parallel zu der Erarbeitung der Rechtsverordnungen nach § 14 Absatz 4a FamFG in der Entwurfsfassung (FamFG-E) werden voraussichtlich entsprechende Anpassungen der Handelsregisterverordnung, der Genossenschaftsregisterverordnung, der Partnerschaftsregisterverordnung sowie der Vereinsregisterverordnung erforderlich sein.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026)**Zu Nummer 1 bis 3 (§ 14)**

Ab dem 1. Januar 2026 ist die elektronische Führung der Gerichtsakten auch bei den Familiengerichten und den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verpflichtend. Deshalb wird zu diesem Zeitpunkt der bis dahin geltende § 14 Absatz 4 FamFG, der die fakultative elektronische Aktenführung ermöglicht, aufgehoben. Der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Absatz 4a tritt mit der erforderlichen redaktionellen Anpassung an seine Stelle.

Über die Verweisung in § 113 Absatz 2 FamFG ist sichergestellt, dass auch im Mahnverfahren über Familienstreitsachen ab dem 1. Januar 2026 die Akten verbindlich elektronisch geführt werden.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 16 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Nummer 1 (§ 46a Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung der weiteren Nummern zu diesem Artikel.

Zu Nummer 2 (§ 46d)

Die Regelung sieht vor, dass elektronische Dokumente, die durch Übertragung eines im Original von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichneten gerichtlichen Schriftstücks entstehen, den originär elektronisch erstellten gerichtlichen Dokumenten gleichgestellt sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 2 (zu § 130b Satz 2 ZPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten. Vgl. zum Verfahren bei der Übertragung und zur besonderen Bedeutung für die Arbeitsgerichtsbarkeit auch die nachfolgende Begründung zu Nummer 3 Buchstabe d.

Zu Nummer 3 (§ 46e)**Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Die Überschrift ist redaktionell an die in der Vorschrift enthaltenen Verordnungsermächtigungen anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 4)

Die Ergänzung soll es Bund und Ländern ermöglichen, im Fall der Beschränkung der Einführung der elektronischen Aktenführung auf bestimmte Gerichte oder Verfahren einzelne Pilotkammern oder -verfahren nicht in der Rechtsverordnung, sondern flexibler durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32 Absatz 1 Satz 3 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Buchstabe c (Absatz 1a – neu –)

Absatz 1a Satz 1 führt entsprechend § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO-E (Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe c) in der Arbeitsgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026 verpflichtend die elektronische Akte ein. Hierfür enthält Satz 2 nach dem Vorbild des § 32 Absatz 2 StPO-E (Artikel 1 Nummer 2) eine Verordnungsermächtigung, wonach Bund und Länder zu diesem Zeitpunkt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung und Führung der elektronischen Akten sowie deren Aufbewahrung während des Verfahrens festlegen müssen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe c (zu § 298a Absatz 1a ZPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Buchstabe d (Absatz 2)

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf § 46e Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung, die diese Vorschrift zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) erhält. Die Regelung, die § 298a Absatz 2 ZPO-E entspricht, modifiziert zunächst die allgemeine Regelung zu der bei elektronischer Aktenführung erforderlichen Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 11 Nummer 3 Buchstabe d). Sie stellt durch die Änderung in Satz 1 zunächst klar, dass die urschriftersetzende Übertragung nicht nur bei von außen eingehenden Schriftstücken, sondern bei allen bei Gericht „vorliegenden“ Papierdokumenten zu erfolgen hat, also insbesondere auch bei durch das Gericht selbst erstellten Schriftstücken. Satz 2 bleibt unverändert.

Nach Satz 3 ist künftig bei der urschriftersetzenden Übertragung eines Schriftstücks in ein elektronisches Dokument ein Übertragungsnachweis zu erstellen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 4 (zu § 298a Absatz 2 Satz 3 ZPO-E) verwiesen.

Satz 4 enthält eine Sonderregelung für die urschriftersetzende Übertragung handschriftlich unterzeichneter gerichtlicher Schriftstücke (insbesondere Urteile und Beschlüsse) in die elektronische Form. Vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zu Artikel 11 Nummer 4 (zu § 298a Absatz 2 Satz 4 ZPO-E). Die Möglichkeit, gerichtliche Urteile und Beschlüsse auch weiterhin in Papierform zu erstellen und sodann in ein originäres elektronisches gerichtliches Dokument zu übertragen, erlaubt es, die in den Rechtsmittelinstanzen erforderliche Mitzeichnung der vollständig abgesetzten Urteile und Beschlüsse (vgl. § 69 Absatz 1 Satz 1, § 75 Absatz 2, § 91 Absatz 2 Satz 1, § 96 Absatz 2 ArbGG) durch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter weiterhin in schriftlicher Form einzuholen. Außerdem wird der arbeitsgerichtlichen Praxis Rechnung getragen, die im Ergebnis der Beratung und

Abstimmung gefundene Urteilsformel in Papierform niederzulegen und durch sämtliche Mitglieder des Spruchkörpers zu unterzeichnen, um eine Verkündung der Entscheidung in Abwesenheit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu ermöglichen (vgl. § 60 Absatz 3 Satz 2, § 69 Absatz 1 Satz 2, § 75 Absatz 1 Satz 2, § 84 Satz 3, § 91 Absatz 2 Satz 2 ArbGG).

Die künftig in Satz 5 geregelte Vernichtungsmöglichkeit bleibt gegenüber dem geltenden Recht inhaltlich unverändert; sie bezieht sich sowohl auf gerichtliche als auch auf nichtgerichtliche Schriftstücke.

Zu Nummer 4 und 5 (§ 54 Absatz 3, § 55 Absatz 3, § 59 Satz 2, § 81 Absatz 1, § 83a Absatz 1, § 90 Absatz 1 Satz 2 und § 95 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur medienneutralen Formulierung des Arbeitsgerichtsgesetzes, die in der Zivilprozessordnung bereits umgesetzt wurden.

Zu Artikel 17 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Zu Nummer 1 und 2 (§ 46e)

Ab dem 1. Januar 2026 ist die elektronische Führung der Prozessakten in der Arbeitsgerichtsbarkeit verpflichtend. Deshalb wird zu diesem Zeitpunkt der bis dahin geltende § 46e Absatz 1 ArbGG, der die fakultative elektronische Aktenführung ermöglicht, aufgehoben. Der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Absatz 1a tritt mit der erforderlichen redaktionellen Anpassung an seine Stelle.

Zu Artikel 18 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 65a Absatz 7 Satz 2 – neu –)

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf § 65a Absatz 7 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung, die diese Vorschrift zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) erhält. Die Regelung sieht vor, dass elektronische Dokumente, die durch Übertragung eines im Original von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichneten gerichtlichen Schriftstücks entstehen, originär elektronisch erstellten gerichtlichen Dokumenten gleichgestellt sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 2 (zu § 130b Satz 2 ZPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Nummer 2 (§ 65b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5)

Die Ergänzung soll es Bund und Ländern ermöglichen, im Fall der Beschränkung der Einführung der elektronischen Aktenführung auf bestimmte Gerichte oder Verfahren einzelne Pilotspruchkörper oder Verfahren nicht in der Rechtsverordnung, sondern flexibler durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32 Absatz 1 Satz 3 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a – neu –)

Satz 1 führt entsprechend der Neufassung des § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO-E (Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe c) für die Sozialgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026 verpflichtend die elektronische Akte ein. Hierfür enthält Satz 2 nach dem Vorbild des § 32 Absatz 2 StPO-E (Artikel 1 Nummer 2) eine Verordnungsermächtigung, wonach Bund und Länder zu diesem Zeitpunkt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung und Führung der elektronischen Akten sowie deren Verwahrung während des Verfahrens festlegen müssen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe c (zu § 298a Absatz 1a ZPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Buchstabe c (§ 65b Absatz 6)

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf § 65b Absatz 6 SGG in der Fassung, die diese Vorschrift zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) erhält. Die Regelung, die § 298a Absatz 2 ZPO-E entspricht, modifiziert zunächst

die Regelung zu der bei elektronischer Aktenführung erforderlichen Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form. Hierbei soll das zur Ersetzung der Urschrift eingescannte Dokument künftig, wie nach den übrigen Verfahrensordnungen, stets mit einem Übertragungsnachweis versehen werden, der die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Darüber hinausgehende Anforderungen bestehen für die Übertragung unterzeichneter gerichtlicher Schriftstücke. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe d (zu § 298a Absatz 2 ZPO-E) und zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32e Absatz 3 Satz 1 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Nummer 3 (§ 84 Absatz 1 Satz 1)

Unter Beachtung der Voraussetzungen des § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist die elektronische Einreichung des Widerspruchs bereits derzeit zulässig, was durch die Ergänzung lediglich klargestellt wird.

Zu Nummer 4 (§ 90)

Die Änderung sieht – wie auch in den anderen Verfahrensordnungen – die Verwendung des Begriffs „Protokoll“ an Stelle des Begriffs „Niederschrift“ vor. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 4 StPO-E) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 18/9416, S. 59) verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 101 Absatz 1 Satz 1)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 104 Satz 6)

Zukünftig wird die Übersendung von elektronischen Akten immer dann der Übersendung der Originalverwaltungsakten gleichstehen, wenn eine beglaubigte elektronische Abschrift versandt wird. Diese liegt dann vor, wenn die elektronische Abschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des zuständigen Verwaltungsträgers versehen ist.

Zu Nummer 7 (§ 107)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 120)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 –neu – und 3 – neu –)

Als redaktionelle Änderung zur Angleichung der Vorschrift an § 299 Absatz 1 ZPO wird der bisherige Absatz 2 Satz 1 in Absatz 1 Satz 2 verschoben. Die bisher in Absatz 2 Satz 6 enthaltene Regelung zu den Kosten wird an das Ende des Absatzes 1 verschoben.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 –neu – und 3 – neu –)

Zu Absatz 2

Für die elektronische Akte wird das Recht auf Akteneinsicht, die in Gestalt des Zugriffs auf die elektronische Akte gewährt wird, entsprechend der Änderung in § 299 Absatz 3 ZPO-E auf alle Beteiligten erweitert. Ferner ermöglicht die Regelung in Übereinstimmung mit den übrigen Verfahrensordnungen, anstelle des Aktenabrufs auch von Amts wegen Einsicht in elektronische Akten auf der Geschäftsstelle zu gewähren oder einen Ausdruck bzw. Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten zu übermitteln. Wichtige Gründe, die diese Form der Akteneinsicht auch ohne entsprechenden Antrag ermöglichen, können etwa vorübergehende technische Probleme oder besonders hohe Sicherheitserfordernisse sein. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 5 (zu § 299 Absatz 3 ZPO-E) und zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32f Absatz 1 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Absatz 3

Soweit die Akten in Papierform geführt werden, wird die bisherige Regelung der Akteneinsicht um die Alternative der Einsicht durch Bereitstellung des Inhalts zum Abruf erweitert, wie sie auch in § 32f Absatz 2 StPO-E als Möglichkeit vorgesehen ist. Vgl. hierzu die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32f Absatz 2 StPO-E).

Zu Buchstabe c (Absatz 4 – neu – und 5 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Regelung.

Zu Nummer 9 (§ 122)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 136 Absatz 2 Satz 1)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 140 Absatz 4)

Mit der Änderung wird eine Regelung zur Ergänzung eines Urteils, das in elektronischer Form vorliegt, getroffen. Danach bedarf auch die Ergänzung der elektronischen Form und ist untrennbar mit dem Urteil zu verbinden.

Zu Nummer 12 (§ 145 Absatz 1 Satz 2)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 151)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 152 Absatz 2)

Mit der Ergänzung wird eine Regelung für den Fall getroffen, dass das Urteil als elektronisches Dokument vorliegt. Dann soll es möglich sein, eine beglaubigte elektronische Abschrift des Berufungsurteils zu übersenden.

Zu Nummer 15 (§ 158 Satz 1)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 173 Satz 1 und 2)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 178a Absatz 2 Satz 4)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 183 Satz 5)

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 120 dar (vgl. Nummer 8 Buchstabe a).

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Ab dem 1. Januar 2026 ist die elektronische Führung der Prozessakten in der Sozialgerichtsbarkeit verpflichtend. Deshalb wird zu diesem Zeitpunkt der bis dahin geltende § 65b Absatz 1, der die fakultative elektronische Aktenführung ermöglicht, aufgehoben. Der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Absatz 1a tritt mit der erforderlichen redaktionellen Anpassung an seine Stelle.

Zu Artikel 20 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**Zu Nummer 1 (§ 55a Absatz 7 Satz 2 – neu –)**

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf § 55a Absatz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung, die diese Vorschrift zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) erhält. Die Regelung sieht vor, dass elektronische Dokumente, die durch Übertragung eines im Original von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichneten gerichtlichen Schriftstücks entstehen, originär elektronisch erstellten gerichtlichen Dokumenten gleichgestellt sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 2 (zu § 130b Satz 2 ZPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Nummer 2 (§ 55b)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5)**

Die Ergänzung soll es Bund und Ländern ermöglichen, im Fall der Beschränkung der Einführung der elektronischen Aktenführung auf bestimmte Gerichte oder Verfahren einzelne Pilotspruchkörper oder Verfahren nicht in der Rechtsverordnung, sondern flexibler durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32 Absatz 1 Satz 3 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a – neu –)

Die Vorschrift führt entsprechend der Neufassung des § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO-E (Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe c) auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026 verpflichtend die elektronische Akte ein. Hierfür enthält Satz 2 nach dem Vorbild des § 32 Absatz 2 StPO-E (Artikel 1 Nummer 2) eine Verordnungsermächtigung, wonach Bund und Länder zu diesem Zeitpunkt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung und Führung der elektronischen Akten sowie deren Verwahrung während des Verfahrens festlegen müssen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe c (zu § 298a Absatz 1a ZPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf § 55b Absatz 6 VwGO in der Fassung, die diese Vorschrift zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) erhält. Die Regelung, die § 298a Absatz 2 ZPO-E entspricht, modifiziert zunächst die allgemeine Regelung zu der bei elektronischer Aktenführung erforderlichen Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form. Hierbei soll das zur Ersetzung der Urschrift eingescannte Dokument künftig, wie nach den übrigen Verfahrensordnungen, stets mit einem Übertragungsnachweis versehen werden, der die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Darüber hinausgehende Anforderungen bestehen für die Übertragung unterzeichneter gerichtlicher Schriftstücke. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe d (zu § 298a Absatz 2 ZPO-E) und zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32e Absatz 3 Satz 1 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Nummer 3 (§ 67a Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung sieht – wie auch in den anderen Verfahrensordnungen – die Verwendung des Begriffs „Protokoll“ an Stelle des Begriffs „Niederschrift“ vor. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 4 StPO-E) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 18/9416, S. 59) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 70 Absatz 1 Satz 1)

Unter Beachtung der Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die elektronische Erhebung des Widerspruchs bereits derzeit zulässig, was durch die Ergänzung lediglich klargestellt wird.

Zu Nummer 5 (§ 81 Absatz 1 Satz 2)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 86 Absatz 5 Satz 2)

Bei elektronischen Dokumenten, die dem Gegner bereits bekannt oder sehr umfangreich sind, bedarf es regelmäßig nicht der Möglichkeit, statt einer Abschrift dem Gegner anzubieten, Einsicht bei Gericht zu gewähren. Die Wörter „oder elektronischen Dokumente“ werden deshalb gestrichen.

Zu Nummer 7 (§ 100)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu –)**

Als redaktionelle Änderung zur Angleichung der Vorschrift an § 299 Absatz 1 ZPO wird der bisherige Absatz 2 Satz 1 an das Ende von Absatz 1 verschoben.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – neu – und 3 – neu –)**Zu Absatz 2**

Für die elektronische Akte wird das Recht auf Akteneinsicht, die in Gestalt des Zugriffs auf die elektronische Akte gewährt wird, entsprechend der Änderung in § 299 Absatz 3 ZPO-E auf alle Beteiligten erweitert.

Ferner ermöglicht die Regelung in Übereinstimmung mit den übrigen Verfahrensordnungen, anstelle des Aktenabrufs auch von Amts wegen Einsicht in elektronische Akten auf der Geschäftsstelle zu gewähren oder einen Ausdruck bzw. Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten zu übermitteln. Wichtige Gründe, die diese Form der Akteneinsicht auch ohne entsprechenden Antrag ermöglichen, können etwa vorübergehende technische Probleme oder besonders hohe Sicherheitserfordernisse sein. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 5 (zu § 299 Absatz 3 ZPO-E) und zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32f Absatz 1 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Absatz 3

Soweit die Akten in Papierform geführt werden, wird die bisherige Regelung der Akteneinsicht um die Alternative der Einsicht durch Bereitstellung des Inhalts zum Abruf erweitert, wie sie auch in § 32f Absatz 2 StPO-E als Möglichkeit vorgesehen ist. Vgl. hierzu die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32f Absatz 2 StPO-E).

Zu Buchstabe c (Absatz 4 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Regelung.

Zu Nummer 8 (§ 105)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 106 Satz 1)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 147 Absatz 1 Satz 1)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 151 Satz 2)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 152a Absatz 2 Satz 4)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)

Ab dem 1. Januar 2026 ist die elektronische Führung der Prozessakten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit verpflichtend. Deshalb wird zu diesem Zeitpunkt der bis dahin geltende § 55b Absatz 1, der die fakultative elektronische Aktenführung ermöglicht, aufgehoben. Der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Absatz 1a tritt mit der erforderlichen redaktionellen Anpassung an seine Stelle.

Zu Artikel 22 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)**Zu Nummer 1 (§ 47 Absatz 2 Satz 1)**

Die Änderung sieht – wie auch in den anderen Verfahrensordnungen – die Verwendung des Begriffs „Protokoll“ an Stelle des Begriffs „Niederschrift“ vor. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 4 StPO-E) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 18/9416, S. 59) verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 50 Absatz 2 Satz 1)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 52a Absatz 7 Satz 2 – neu –)

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf § 52a Absatz 7 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung, die diese Vorschrift zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) erhält. Die Regelung sieht vor, dass elektronische Dokumente, die durch Übertragung eines im Original von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichneten gerichtlichen Schriftstücks entstehen, originär elektronisch erstellten gerichtlichen Dokumenten gleichgestellt sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 2 (zu § 130b Satz 2 ZPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Nummer 4 (§ 52b)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5)**

Die Ergänzung soll es Bund und Ländern ermöglichen, im Fall der Beschränkung der Einführung der elektronischen Aktenführung auf bestimmte Gerichte oder Verfahren einzelne Pilotspruchkörper oder Verfahren nicht in der Rechtsverordnung, sondern flexibler durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32 Absatz 1 Satz 3 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a – neu –)

Die Vorschrift führt entsprechend der Neufassung des § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO-E (Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe c) auch für die Finanzgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026 verpflichtend die elektronische Akte ein. Hierfür enthält Satz 2 nach dem Vorbild des § 32 Absatz 2 StPO-E (Artikel 1 Nummer 2) eine Verordnungsermächtigung, wonach Bund und Länder zu diesem Zeitpunkt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung und Führung der elektronischen Akten sowie deren Verwahrung während des Verfahrens festlegen müssen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe c (zu § 298a Absatz 1a ZPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf § 52b Absatz 6 FGO in der Fassung, die diese Vorschrift zum 1. Januar 2018 durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGB I S. 3786) erhält. Die Regelung, die § 298a Absatz 2 ZPO-E entspricht, modifiziert zunächst die allgemeine Regelung zu der bei elektronischer Aktenführung erforderlichen Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form. Hierbei soll das zur Ersetzung der Urschrift eingescannte Dokument künftig, wie nach den übrigen Verfahrensordnungen, stets mit einem Übertragungsnachweis versehen werden, der die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Darüber hinausgehende Anforderungen bestehen für die Übertragung unterzeichneter gerichtlicher Schriftstücke. Zur weiteren Begründung wird auf die

Ausführungen zu Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe d (zu § 298a Absatz 2 ZPO-E) und zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 32e Absatz 3 Satz 1 StPO-E) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Nummer 5 (§ 64 Absatz 1)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 71 Absatz 1 Satz 2)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 77 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung dient der Angleichung der Regelung an die entsprechende Bestimmung des § 86 Absatz 5 Satz 1 VwGO.

Zu Nummer 8 (§ 78)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 20 Nummer 7 verwiesen, die für die Finanzgerichtsbarkeit entsprechend gelten.

Zu Nummer 9 (§ 94)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 116 Absatz 2)

Die Änderung dient der Angleichung der Regelung an die entsprechende Bestimmung des § 120 Absatz 1 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung.

Zu Nummer 11 (§ 129 Absatz 1)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 133 Absatz 1 Satz 2)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 133a Absatz 2 Satz 4)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 23 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 21 verwiesen, die für die Finanzgerichtsbarkeit entsprechend gelten.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 25 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 27 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Eingangssatzes.

Zu Artikel 28 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Mit der Regelung wird bundesgesetzlich das Verhältnis zwischen den Bestimmungen über Zuständigkeitskonzentrationen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) klargestellt, damit auch nach Rechtshängigkeit eine Abgabe der Verfahren an das neu zuständige Gericht möglich ist. Hierzu wird eine bundesgesetzliche Durchbrechung des Grundsatzes der perpetuatio fori eingeführt. Auf diese Weise soll in allen Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit vermieden werden, dass „Altverfahren“ wegen des Grundsatzes der perpetuatio fori möglicherweise für eine längere Zeitdauer bei dem vor der Konzentration zuständigen Gericht abzuwickeln sind. Auch Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Dauerverfahren in Betreuungssachen, können übertragen werden. Die Klarstellung des Verhältnisses zwischen dem Grundsatz der perpetuatio fori und den Regelungen, die eine Konzentration oder Spezialisierung ermöglichen, stärkt die vom Bundesgesetzgeber für sinnvoll erachtete Möglichkeit, Zuständigkeitskonzentrationen vorzunehmen. Soweit die Länder von den Konzentrationsermächtigungen Gebrauch machen, bedarf es keiner weiteren gerichtlichen Abgabe- oder Verweisungsentscheidung in den Einzelverfahren. Sehen prozessrechtliche Regelungen vor, dass das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, ist für eine nach der Konzentration neu anhängig werdende Sache das justizorganisationsrechtlich neue Gericht zuständig, das an die Stelle des bisherigen Gerichts getreten ist.

Mit dem Grundsatz der perpetuatio fori wird überdies sichergestellt, dass während der Rechtshängigkeit die Sache von keiner anderen Partei anderweitig anhängig gemacht werden kann. Doppelprozesse und divergierende Entscheidungen sollen vermieden werden. Da dieser Grundsatz erhalten bleibt, wird mit der Zuweisung an das neue Gericht nur dieses zuständig. Die alte Zuständigkeit entfällt.

Für das Straf- und Bußgeldverfahren enthält Absatz 2 eine Sonderregelung. Hier ist die Übertragung rechtshängiger Verfahren nicht ohne weiteres möglich. Die Hauptverhandlung kann nur in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen erfolgen, § 226 StPO. Verfahren, in denen die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, sollen daher nur übertragen werden können, wenn dieselben Personen, die zur Urteilsfindung berufen waren, das Verfahren auch fortführen. Es muss sich dabei um eine laufende, also bereits begonnene und nicht nach § 228 StPO ausgesetzte Hauptverhandlung handeln.

Das bisherige Gericht bleibt weiterhin zuständig, wenn eine Fortführung durch dieselben zur Urteilsfindung berufenen Personen nicht möglich ist. Mit den Sonderregelungen zum Strafprozess wird sichergestellt, dass eine laufende Verhandlung entweder mit denselben zur Urteilsfindung berufenen Personen personenidentisch weiter verhandelt wird oder das bisherige Gericht zuständig bleibt. Mit der Erwähnung der Bußgeldverfahren wird dem Gleichlauf der strafprozessualen Regelungen und der des Ordnungswidrigkeitenrechts Rechnung getragen.

Gerichtskonzentrationen werden insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung in den Bundesländern immer bedeutsamer. Während die Bevölkerung in einigen Ballungsräumen konstant bleibt oder zunimmt, sehen sich insbesondere ländlich geprägte oder strukturschwächere Gegenden Deutschlands mit einem Bevölkerungsrückgang konfrontiert. Gerichtskonzentrationen können bei der Bewältigung dieser Herausforderung eine Hilfe sein.

Zu Artikel 29 (Änderung der Schiffsregisterordnung)

Das derzeitige Recht erlaubt die Führung des Schiffsregisters in elektronischer Form. Eintragungsunterlagen sind dem Registergericht jedoch nach wie vor in Papierform vorzulegen. Der technische Fortschritt ermöglicht nunmehr auch in dem von strengen Formanforderungen geprägten Registerverfahren die Zulassung der elektronischen Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Registergericht. Durch die Änderungsvorschläge soll der rechtliche Rahmen für eine medienbruchfreie elektronische Vorgangsbearbeitung unter Beibehaltung des hohen Qualitätsstandards des Registerverfahrens und der Sicherheit im Rechtsverkehr vorgegeben werden.

Zu Nummer 1 (§§ 94 – neu – bis 96 – neu –)**Zu § 94**

Mit der Vorschrift werden die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Schiffsregistersachen und der elektronischen Registerakte geschaffen. Die Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs eröffnet den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, ihre Schriftsätze und Erklärungen als elektronische

Dokumente beim Registergericht einzureichen. Ein Zwang zur Einreichung in elektronischer Form ist damit jedoch nicht verbunden.

Den unterschiedlichen finanziellen, technischen und organisatorischen Ausgangssituationen in den einzelnen Ländern wird dadurch Rechnung getragen, dass die Landesregierungen ermächtigt werden, diesbezügliche Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich zu treffen. Die Nutzbarmachung elektronischer Dokumente erfordert zunächst den Aufbau einer technischen Infrastruktur bei den Registergerichten. Um den Ländern dabei eine flexible Vorgehensweise zu ermöglichen, können die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Registerakte auch unabhängig voneinander erfolgen.

Zu Absatz 1

Satz 1 ermöglicht den elektronischen Rechtsverkehr im Schiffsregisterverfahren. Zeit und Umfang seiner Einführung bestimmen sich nach Maßgabe des Satzes 2.

Zu Satz 2 Nummer 1

Nach Satz 2 Nummer 1 können die Landesregierungen den Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bestimmen. Die Zulassung kann zunächst auf einzelne Registergerichte beschränkt werden und nach und nach ausgeweitet werden.

Zu Satz 2 Nummer 2

Satz 2 Nummer 2 ermöglicht den Landesregierungen, die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie die zu verwendenden Dateiformate unter Berücksichtigung der bei den Registergerichten des jeweiligen Landes anzutreffenden technischen Gegebenheiten festzulegen. Diese Regelung sichert den Ländern eine weitgehende Flexibilität, so dass grundsätzlich auch der Einsatz unterschiedlicher Datenverarbeitungslösungen möglich ist.

Zu Satz 2 Nummer 3

Nach Satz 2 Nummer 3 bestimmen die Landesregierungen die für den Empfang von Eintragungsanträgen und sonstigen elektronischen Dokumenten vorgesehene Einrichtung des Registergerichts. Durch die besondere Nennung der Eintragungsanträge wird klargestellt, dass es sich bei der Empfangseinrichtung um diejenige handelt, die für die Bestimmung des Eingangszeitpunkts eines mittels Datenfernübertragungen gestellten Antrags beim Registergericht maßgebend ist. Wegen der mit dem Eingang verbundenen rangwahrenden Wirkung von Eintragungsanträgen ist zu gewährleisten, dass der Registrator unverzüglich auf die von der Empfangseinrichtung aufgezeichneten elektronischen Dokumente zugreifen kann. Die Empfangseinrichtung muss von der übermittelnden Person direkt adressiert werden können. Dadurch haben die den elektronischen Rechtsverkehr nutzenden Antragsteller die Möglichkeit, unmittelbar Einfluss auf die Rangfolge mehrerer beantragter Eintragungen zu nehmen. Die Empfangseinrichtung kann in ein bereits bestehendes technisches System wie die virtuelle Poststelle oder in ein noch zu entwickelndes vergleichbares System integriert werden, wenn dabei die direkte Adressierbarkeit des Registergerichts gewährleistet ist und die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung, erfüllt sind. Ein separates, von den übrigen Stellen des Gerichts gesondertes Postfach des Registergerichts erscheint dabei unabdingbar. Nur so hat der Absender bei Erhalt der Eingangsbestätigung Gewissheit, dass sein Antrag rangwahrend eingegangen ist. Allerdings soll es zulässig sein, die direkt adressierbare Einrichtung des Grundbuchamtes desselben Gerichts für den Empfang von elektronischen Dokumenten des Registergerichts zu bestimmen. Für die Sicherstellung des Prioritätsprinzips im praktischen Betrieb erscheint es nicht erforderlich, parallel zu den allgemeinen elektronischen Postfächern der Gerichte für den elektronischen Rechtsverkehr und den davon getrennten besonderen elektronischen Postfächern der Grundbuchämter auch noch gesonderte elektronische Postfächer für Schiffsregistergerichte einzurichten. Zwischen Anträgen in Grundbuch- und Schiffsregistersachen besteht keine Konkurrenz. Es erscheint aus organisatorischen Gründen sinnvoll, für das Grundbuchverfahren und das Schiffsregisterverfahren ein gemeinsames elektronisches Postfach vorzusehen. Damit könnte bei den Verfahrensbeteiligten, allen voran den Notaren, die Verwaltung der Kommunikationsadressen erleichtert und das Risiko von Fehlleitungen eingedämmt werden.

Zu Satz 2 Nummer 4

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs schließt grundsätzlich nicht aus, dass Dokumente auch künftig in Papierform eingereicht werden können. Nach Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a können jedoch Notare verpflichtet werden, Dokumente nur noch auf dem Weg des elektronischen Rechtsverkehrs einzureichen.

Eine Verpflichtung weiterer Verfahrensbeteiligter erscheint derzeit nicht sachgerecht. Zum einen kann bereits durch eine Verpflichtung der Notare sichergestellt werden, dass der weitaus größte Teil der in die Registerakte aufzunehmenden Dokumente in elektronischer Form eingereicht wird. Zum anderen kann bei anderen Berufsgruppen, Unternehmen, Behörden und sonstigen Einrichtungen das Vorhandensein der für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr notwendigen technischen Ausstattung nicht generell unterstellt werden.

Die Landesregierungen können die Verpflichtung zur Einreichung elektronischer Dokumente zum einen auf die Kommunikation mit einzelnen Registergerichten eingrenzen. Zum anderen kann die Verpflichtung auch auf einzelne Arten von Eintragungsvorgängen beschränkt werden. Schließlich kann auch vorgesehen werden, dass nur bestimmte Dokumente in elektronischer Form eingereicht werden müssen. So kann z. B. die Verpflichtung auf Eintragungsanträge und bestimmte notarielle Urkunden beschränkt werden, so dass sonstige zur Eintragung erforderliche Anlagen und Erklärungen auch durch Notare weiterhin in Papierform vorgelegt werden können.

Nach Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b können Notare darüber hinaus verpflichtet werden, zusätzlich zu den elektronischen Dokumenten bestimmte darin enthaltene Angaben auch in strukturierter Form, insbesondere im XML-Format, zu übermitteln. Die Länder sollten allerdings darauf achten, dass sie eine derartige Verpflichtung nur begründen, soweit die gängigen Notariatssoftwareprodukte die Erstellung und Mitübersendung strukturierter Datensätze auch ermöglichen.

Zu Satz 2 Nummer 5

Nach Satz 2 Nummer 5 können die Landesregierungen Maßnahmen für den Fall des Auftretens technischer Störungen anordnen. Bedeutung erlangen solche Maßnahmen insbesondere dann, wenn nach Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a bestimmt ist, dass Notare Dokumente nur mittels Datenfernübertragung in elektronischer Form beim Registergericht einreichen dürfen. Hier kann für Störungsfälle beispielsweise die Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem Datenträger oder die Einreichung in Papierform zugelassen werden.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 hat ein Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Einreichung elektronischer Dokumente keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Einreichung. Die vorgeschlagene Regelung ist speziell im Hinblick auf etwaige technische Probleme bei der Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlich. Nach Satz 2 Nummer 5 können die Landesregierungen für diese Fälle beispielsweise die Ersatzeinreichung in Papierform zulassen.

Auch die pflichtwidrige Nichteinreichung strukturierter Daten oder die Übermittlung unrichtiger Metadaten verhindert den wirksamen Eingang beim Registergericht nicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht die elektronische Führung der Registerakten. Die Landesregierungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich bestimmen, ab wann und bei welchen Gerichten die Registerakten elektronisch geführt werden. Die Anordnung kann auch auf Teile des Aktenbestands eines Registergerichts beschränkt werden. Zulässig ist dabei auch die Anordnung, nur Teile einer Registerakte in elektronischer Form zu führen und die restlichen Bestandteile (weiterhin) in Papierform aufzubewahren (sogenannte Hybridakte).

Zu Absatz 3

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die ihnen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zustehenden Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Registerakte auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen.

Zu Absatz 4

Im elektronischen Rechtsverkehr und bei der Führung der elektronischen Registerakten sind hohe technische und organisatorische Anforderungen an die Datenverarbeitung zu stellen. Die allgemeinen Anforderungen entsprechen denen, die auch für das elektronische Schiffsregister gelten. Nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung gelten dafür die entsprechenden Vorschriften der Grundbuchordnung sinngemäß. Durch die Verweisung auf § 126 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung (GBO) wird zunächst bestimmt, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung eingehalten werden müssen. Insbesondere müssen Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen, die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Dokumente auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können. Zudem sind Vorkehrungen gegen unbefugte Zugriffe, insbesondere gegen unbefugte Einsicht und Veränderung der in die elektronische Akte aufgenommenen Daten zu treffen. Durch die Verweisung auf § 126 Absatz 3 GBO wird – wie beim elektronischen Grundbuch – die Möglichkeit eröffnet, die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Registergerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorzunehmen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist.

Der Sechste Abschnitt der Schiffsregisterordnung enthält bereits Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr in den Fällen der Beschwerde. Satz 2 stellt klar, dass es dabei auch nach der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Schiffsregistersachen und der elektronischen Registerakte bleibt.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sollen die weiteren mit dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) in die Grundbuchordnung eingestellten Vorschriften im Schiffsregisterverfahren sinngemäß gelten.

Das betrifft zunächst § 136 GBO über den Eingang elektronischer Dokumente. Die Vorschrift regelt, dass das Dokument als eingegangen gilt, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Registergerichts den Eingang aufgezeichnet hat. Nach Satz 2 soll der genaue Zeitpunkt des Antrageingangs vermerkt werden. Außerdem ist vorgesehen, dass dem Absender eines direkt an die Empfangseinrichtung des Registergerichts übermittelten Dokuments unverzüglich der Empfang des Dokuments oder der das Dokument enthaltenden Nachricht zu bestätigen ist. Dabei ist dem Absender auch der Eingangszeitpunkt mitzuteilen. Die Bestätigung kann automatisiert erstellt werden. Um einen hinreichenden Beweiswert der Eingangsbestätigung zu erreichen, ist deren Urhebererschaft durch eine elektronische Signatur zu dokumentieren und ihr Inhalt gegen Verfälschungen zu schützen. Durch die Regelung in Absatz 3 wird sichergestellt, dass als elektronische Dokumente übermittelte Anträge und Eintragungsunterlagen nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie für eine Bearbeitung durch das Registergericht geeignet sind. Die Regelung dient der Rechtssicherheit. Sie legt zum einen fest, unter welchen Voraussetzungen ein Eintragungsantrag rechtswirksam beim Registergericht eingehen und damit rangwahrende Wirkung entfalten kann. Zum anderen wird klargestellt, dass das Registergericht bei der Entscheidung über einen Antrag nur solche elektronischen Dokumente berücksichtigen muss und darf, die den technischen Vorgaben entsprechen.

Auch § 137 GBO gilt sinngemäß. Nach den allgemeinen Bestimmungen sind die Eintragungsvoraussetzungen dem Registergericht grundsätzlich durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen (§ 37 Absatz 1 Schiffsregisterordnung – SchRegO). Absatz 1 überträgt die vorgenannte Regelung wirkungsgleich auf den elektronischen Rechtsverkehr. Danach können dem Registergericht öffentliche und öffentlich beglaubigte Urkunden auch als elektronische Dokumente übermittelt werden. Die elektronischen Dokumente sind vom Notar mit einem einfachen elektronischen Zeugnis nach § 39a Beurkundungsgesetz zu versehen. Auch die Übermittlung eines öffentlichen elektronischen Dokuments (§ 371a Absatz 3 Satz 1 ZPO) ist möglich, wenn es durch die ausstellende Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person qualifiziert elektronisch signiert wurde und das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die Behörde oder die Eigenschaft als mit öffentlichem Glauben versehene Person erkennen lässt. Absatz 2 überträgt die Regelungen des § 37 Absatz 3 SchRegO auf das Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs. Das Dienstsiegel bzw. der Stempel der Behörde wird durch das qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat ersetzt, aus dem sich die Zugehörigkeit der signierenden Person zu der Behörde ergibt.

§ 138 GBO, der ebenfalls sinngemäß gilt, ermöglicht es, in Papierform vorliegende Schriftstücke in elektronische Dokumente zu übertragen und letztere zur elektronischen Akte zu nehmen. Einzelheiten der Übertragung sollen in § 73d (neu) der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung geregelt werden. Für den Fall, dass die Registerakte, zu der ein elektronisches Dokument eingereicht wird, noch nicht (auch nicht teilweise) in elektronischer Form geführt wird und eine Umstellung auch nicht im Zusammenhang mit der Einreichung dieses Dokuments erfolgen soll, sieht Absatz 3 vor, dass das eingereichte elektronische Dokument in die Papierform übertragen und in dieser Form zur Grundakte genommen wird.

Regelungen zu Ausdrucken aus der elektronischen Akte und zum Datenabruf enthält § 139 GBO, der ebenfalls sinngemäß gilt.

Schließlich gilt § 140 GBO sinngemäß. Die Vorschrift erlaubt den Erlass von Entscheidungen und Verfügungen in elektronischer Form, wenn die Aktenführung vollständig oder teilweise elektronisch erfolgt. Daneben sind in § 140 GBO Regelungen über die Bekanntgabe von Entscheidungen, Verfügungen und Mitteilungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente getroffen, die sich an § 174 Absatz 1 und 3 ZPO orientieren.

Zu § 95

Da die in der Schiffsregisterordnung bereits bestehenden Verordnungsermächtigungen nicht ausreichen, wird in Satz 1 eine spezielle Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorgesehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Registerakten zu regeln.

Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, im Wege der Rechtsverordnung eine Rahmenregelung zu erlassen, die nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder durch Verordnung der Landesregierungen ausgefüllt werden kann. Die Landesregierungen können die ihnen erteilte Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Zu § 96

Ist aufgrund einer technischen Störung die Aufnahme von Dokumenten in die elektronische Registerakte vorübergehend nicht möglich, kann nach dem vorgeschlagenen neuen § 96 die Leitung des Registergerichts anordnen, dass die Registerakte für diese Dokumente vorübergehend in Papierform zu führen ist. Hierzu sind die Dokumente zunächst nach Maßgabe des § 73e (neu) der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung auszudrucken. Nach der Behebung der technischen Störung sollen die Dokumente in elektronischer Form zur Registerakte genommen werden. Eine Rückübertragung der Papierdokumente in die elektronische Form ist dazu nicht erforderlich, wenn die ursprünglichen elektronischen Dokumente noch vorhanden sind. In diesem Fall können letztere zur Akte genommen werden. Nach der Übernahme der Dokumente in die elektronische Akte können die Ausdrücke vernichtet werden. Einzelheiten des Verfahrens können die Landesregierungen in der Rechtsverordnung nach § 73i (neu) der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 73c Absatz 3 (neu) der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung regeln.

Der vorgeschlagene neue § 96 Absatz 2 GBO trifft Regelungen zu einer möglicherweise erforderlichen Rückkehr zur Registerführung in Papierform. Darüber hinaus ermöglicht er die dauerhafte Einstellung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die Rückkehr zur in Papierform geführten Registerakte in den Fällen, in denen die erforderlichen technischen Einrichtungen auf nicht absehbare Zeit funktionsunfähig werden. Eine solche Maßnahme darf grundsätzlich jedoch nur als letztes Mittel ergriffen werden. Nicht erfasst sind sämtliche Fälle vorübergehender technischer Störungen. Allerdings kann die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Registerakte auch befristet zum Zwecke der Erprobung erfolgen. Die Erprobungsphase kann vorzeitig beendet werden, auch ohne dass die in § 96 Absatz 2 Satz 2 beschriebenen dauerhaften Probleme aufgetreten sind. Die Anordnung erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung, die ihrerseits die Landesjustizverwaltung ermächtigen kann. Nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit können der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Registerakte wieder eingeführt werden.

Zu Nummer 2 (Umnummerierung von § 94)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Artikel 30 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung)**Zu Nummer 1 (Neunter Abschnitt – neu –)****Zu § 73a**

Die Vorschrift stellt klar, dass für die elektronische Registerakte grundsätzlich dieselben Bestimmungen gelten wie für die Registerakte in Papierform. Dies betrifft beispielsweise das Einsichtsrecht. Inhalt und Behandlung der Registerakte sollen nur dann abweichen, wenn dies aufgrund der elektronischen Speicherung des Akteninhalts notwendig oder sinnvoll erscheint und entsprechend geregelt ist.

Zu § 73b

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Registerakte werden sensible Daten übermittelt und gespeichert. Insbesondere die Öffnung der Datenspeicher für Fernzugriffe und die hieraus resultierenden Gefahren erfordern die Festlegung bundeseinheitlicher Standards in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz. Die Datenverarbeitung muss strengen technischen und organisatorischen Anforderungen genügen. Diese Anforderungen entsprechen denen des elektronischen Registers. Für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Registerakte kann daher auf die diesbezüglichen Vorschriften des Achten Abschnittes dieser Verordnung verwiesen werden. Für die Bestimmung des Datenspeichers für die elektronischen Akten ist § 56 entsprechend anzuwenden. Mit der Verweisung auf § 58 werden die für die technischen Anlagen und Programme geltenden Anforderungen festgelegt. Der Verweis auf § 72 stellt klar, dass diese Verordnung auch bei einer Datenverarbeitung im Auftrag des Registergerichts auf den Anlagen einer anderen Stelle sinngemäß gilt.

Zu § 73c**Zu Absatz 1**

Für einen derzeit noch nicht absehbaren Zeitraum werden Dokumente sowohl in elektronischer als auch in Papierform zu den Registerakten eingereicht werden. In Bezug auf die Aktenführung sind dabei verschiedene Vorgehensweisen denkbar. Zum einen kann der gesamte – d. h. auch der bereits vorhandene – Akteninhalt in die elektronische Form übertragen werden. Zum anderen können eingehende elektronische Dokumente ausgedruckt und in Papierform zur Akte genommen werden. Schließlich besteht die Möglichkeit, die bereits vorhandenen Aktenbestandteile in Papierform beizubehalten und lediglich die neu eingehenden elektronischen Dokumente in elektronischer Form zur Registerakte zu nehmen (sogenannte Hybridakte). In Papierform neu eingehende Dokumente können entweder in dieser Form zur Akte genommen oder in die elektronische Form übertragen werden. Eine allgemeingültige Beantwortung der Frage, welche der aufgezeigten Vorgehensweisen die zweckmäßigste ist, ist derzeit nicht möglich. Vielmehr kommt es entscheidend auf die technischen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern bzw. Registergerichten an. Die Regelung in Satz 1 schafft einen größtmöglichen Handlungsspielraum, indem sie auch die Führung der Registerakte als Hybridakte zulässt. Bei der Führung von Hybridakten ist nach Satz 2 aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit in dem elektronischen Teil auf den in herkömmlicher Form geführten Teil der Akte hinzuweisen und umgekehrt.

Zu Absatz 2

Bei der Bearbeitung eines eingereichten elektronischen Dokuments hat das Registergericht die Integrität des Dokuments und die mit dem Dokument verbundene elektronische Signatur zu prüfen. Die Prüfung erfolgt regelmäßig automationsgestützt, so dass ein besonderer Aufwand nicht entsteht. Das so erstellte Prüfprotokoll ist nach Satz 1 bei dem elektronischen Dokument in der Registerakte zu speichern. Ist ein elektronisches Dokument nicht signiert, ist dies zu vermerken. Hinsichtlich des Inhalts des Protokolls orientiert sich die Vorschrift an § 33 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der für das Verwaltungsverfahren die Fertigung von Ausdrucken elektronischer Dokumente sowie die Beglaubigung elektronischer Dokumente nach deren Übertragung in ein anderes technisches Format regelt, sowie an § 298 Absatz 2 ZPO. Einer elektronischen Signierung des Protokolls bedarf es nicht. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach § 73i (neu) dieser Verordnung festlegen, in welchem Format die Protokolle gespeichert werden, beispielsweise als Text- oder Bilddateien oder aber in einem XML-basierten Datenaustauschformat. Der Gefahr einer nachträglichen Veränderung der zur Akte genommenen elektronischen Dokumente wird dadurch begegnet, dass die Daten in einem sicheren Archiv gespeichert werden (siehe hierzu die allgemeinen technischen und organisatorischen Maßgaben nach

§ 73b – neu). Soweit zu einem späteren Zeitpunkt eine Verifikation der Dokumentenintegrität und der Signatur erforderlich werden sollte (beispielsweise zur Überprüfung der Richtigkeit einer Eintragung), kann es dabei nur auf die Sachlage zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Vorgänge durch das Registergericht ankommen. Eine solche Prüfung kann unter Heranziehung des in der Akte gespeicherten Prüfprotokolls erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Entscheidung darüber, ob eine Registerakte in elektronischer Form geführt wird, trifft das Land in der Rechtsverordnung nach § 94 Absatz 1 Satz 2 SchRegO-E. Ob und in welchem Umfang dabei der in herkömmlicher Form bereits vorhandene Inhalt der Registerakte in elektronische Dokumente zu übertragen und wie nach der Anlegung der elektronischen Akte mit weiterhin eingehenden Papierdokumenten zu verfahren ist, entscheidet hingegen grundsätzlich das Registergericht für jede Registerakte gesondert. Wird bei Anlegung der elektronischen Registerakte ganz oder teilweise von einer Übertragung in die elektronische Form abgesehen, kann dies später jederzeit nachgeholt werden. Aus Effizienzgründen kann jedoch eine einheitliche Vorgehensweise geboten sein. Die Landesregierungen werden daher ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, ob und in welchem Umfang ein Medientransfer stattfinden soll. Den Landesregierungen wird dabei ein großer Handlungsspielraum eröffnet.

Zu Absatz 4

Betreffen Urkunden, die nach § 59 Absatz 1 der Schiffsregisterordnung vom Registergericht aufzubewahren sind, mehrere Registerblätter desselben Registergerichts, so können die Dokumente ohne Mehraufwand entweder in die Registerakten aller beteiligten Registerblätter aufgenommen oder durch entsprechende Verlinkung in den einzelnen Akten zugänglich gemacht werden. Die Einsicht in die Registerakten wird damit komfortabler gestaltet und die Recherche erleichtert. Die Regelung gilt nur für Neueingänge und nicht für den bei der Einführung der elektronischen Registerakte bereits in Papierform vorhandenen Aktenbestand, der durch Übertragung nach § 73e (neu) in die elektronische Akte übernommen wird.

Zu § 73d

Die Vorschrift regelt die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form zum Zweck der Übernahme in die elektronische Registerakte. Von der Regelung erfasst sind auch die bei der Einführung der elektronischen Registerakte bereits vorhandenen Papierakten. Da die Papierdokumente anschließend ausgesondert werden können (vgl. § 138 Absatz 1 GBO, der nach § 94 Absatz 5 SchRegO-E sinngemäß gilt), müssen die elektronischen Dokumente bestimmten Zuverlässigkeitsanforderungen genügen. So soll auch noch nach der Aussonderung der Papierakten die Rechtmäßigkeit von Eintragungen überprüft werden können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Fall der Bezugnahme einer Eintragung auf eine Urkunde die beim Registergericht verwahrte Urkunde für den Inhalt des Registers maßgebend ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher für die Übertragung der Urkunden, auf die im Register Bezug genommen wird, ein Verfahren vorzusehen, das die größtmögliche Gewähr für die Übereinstimmung des elektronischen Zieldokuments mit der Ausgangsurkunde bietet. Das diesbezügliche Übertragungsverfahren regelt Absatz 2.

Zu Absatz 1

In dem Verfahren zur Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form ist zunächst durch allgemeine Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit dem Schriftstück inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Hierzu können technische Prüfmechanismen eingerichtet werden, die etwaige Fehlfunktionen des Systems automatisch erkennen und melden. Darüber hinaus kommen organisatorische Maßnahmen in Betracht, die eine optimale Aufbereitung der Papierdokumente für den Scanvorgang ermöglichen. Eine stichprobenartige Kontrolle der Übertragungsergebnisse kann ebenfalls zur Qualitätssicherung beitragen. Bei dem elektronischen Dokument sind der Name des für die Übertragung verantwortlichen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie der Zeitpunkt der Übertragung zu vermerken.

Einer individuellen Kontrolle jedes einzelnen Übertragungsvorgangs bedarf es – anders als in den Fällen des Absatzes 2 – nicht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Übertragung von Urkunden, auf die in einer aktuellen Registereintragung Bezug genommen wird. Nicht erfasst sind somit diejenigen Urkunden, auf die in Eintragungen Bezug genommen

wird, die zum Zeitpunkt der Übertragung des Dokuments in die elektronische Form bereits gelöscht sind. Ebenfalls nicht erfasst sind Urkunden, auf die sich zwar eine Eintragung gründet, ohne dass jedoch in der Eintragung auf diese Urkunde Bezug genommen wird. Für diese Urkunden gilt Absatz 1.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat festzustellen, ob die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit dem Schriftstück inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Er hat bei dem elektronischen Dokument zudem einen Vermerk darüber anzubringen, ob das Schriftstück Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel aufweist. Der Vermerk ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit seinem Namen und einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Tatsachen im Sinne des Satzes 2, die aus dem elektronischen Dokument zweifelsfrei ersichtlich sind, müssen nicht vermerkt werden. Die Vorschrift orientiert sich an § 9 Absatz 4 der Handelsregisterverordnung.

Eine vollständig automatisierte Übertragung ohne individuelle Qualitätskontrolle könnte den hohen Anforderungen nicht gerecht werden, die sich aus der Verantwortung des Registergerichts für die Richtigkeit des Registers ergeben. So können zuverlässige Feststellungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung – insbesondere aufgrund des teilweise schlechten Erhaltungszustands der Papierdokumente und den damit für den Scanvorgang verbundenen Problemen – nur aufgrund einer Inaugenscheinnahme getroffen werden. Die Regelung, dass die elektronischen Dokumente zu signieren sind, dürfte sich dabei positiv auf die Qualität der Übertragungsergebnisse auswirken, da das Anbringen der Signatur dem zuständigen Bediensteten seine unmittelbare Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Übertragungsvorgangs verdeutlicht.

Zu § 73e

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten der in § 138 Absatz 3 GBO, der nach § 94 Absatz 5 SchRegO-E sinngemäß gilt, vorgesehenen Fertigung von Ausdrucken elektronischer Dokumente zum Zweck der Übernahme in die in herkömmlicher Art geführte Registerakte. Dazu ist nach Satz 1 zunächst durch allgemeine technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Inhalt der elektronischen Dokumente in den Ausdrucken richtig und vollständig wiedergegeben wird und dass etwaige Fehlfunktionen des Systems automatisch erkannt und gemeldet werden. Einer zusätzlichen Bestätigung der Übereinstimmung im Einzelfall bedarf es nicht. Nach Satz 2 ist bei dem Ausdruck das Ergebnis der Integritäts- und Signaturprüfung zu vermerken. Die Regelung orientiert sich an § 33 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 VwVfG und § 298 Absatz 2 ZPO. Die Prüfung kann automatisiert durchgeführt werden, so dass kein besonderer Aufwand entsteht. Der Vermerk nach Satz 2 kann maschinell erstellt werden.

Zu Absatz 2

Nach § 138 Absatz 2 GBO, der nach § 94 Absatz 5 SchRegO-E sinngemäß gilt, ist ein zur Registerakte genommenes elektronisches Dokument in lesbarer Form zu erhalten. Hierzu kann es in ein anderes Dateiformat übertragen und in dieser Form anstelle der bisherigen Datei in die Registerakte übernommen werden. Der Vorgang weist Parallelen zur Übertragung eines elektronischen Dokuments in die Papierform zum Zweck der Aufnahme in die in herkömmlicher Form geführte Registerakte auf. Auch hier muss nach der Übertragung noch eine Prüfung von Integrität und Authentizität des Ausgangsdokuments möglich sein. Dazu ist nach Satz 1 die inhaltliche und bildliche Übereinstimmung von Ausgangs- und Zieldatei zu gewährleisten. Dies kann wie bei der Übertragung eines elektronischen Dokuments in die Papierform nach Absatz 1 durch allgemeine technische und organisatorische Vorkehrungen erfolgen. Einzelheiten der Übertragung, wie z. B. die Bestimmung des Dateiformats der Zieldatei oder die Bestimmung des Übertragungszeitpunkts, können die Landesregierungen bzw. die Landesjustizverwaltungen durch Rechtsverordnungen nach § 73i (neu) dieser Verordnung regeln.

Nach Satz 2 sind auch Prüfprotokolle nach § 73c Absatz 2 (neu) dieser Verordnung, Übertragungsvermerke nach § 73d (neu) dieser Verordnung und Eingangsvermerke nach § 136 Absatz 1 und 2 GBO, der nach § 94 Absatz 5 SchRegO-E sinngemäß gilt, in lesbarer Form zu erhalten. Bei der Übertragung genügt die Sicherstellung der inhaltlichen Übereinstimmung. Die Art der Darstellung auf dem Bildschirm ist hier, anders als dies bei eingereichten elektronischen Dokumenten der Fall sein kann, ohne Bedeutung. Die Regelung ermöglicht eine flexiblere Handhabung insbesondere für den Fall, dass die Protokolle in strukturierter maschinenlesbarer Form gespeichert werden.

Zu Absatz 3

In den Fällen, in denen das Beschwerdegericht nicht selbst auf die elektronische Registerakte zugreifen kann und eine elektronische Übermittlung der Daten an das Beschwerdegericht ebenfalls nicht in Betracht kommt, hat das Registergericht Ausdrücke der in der Akte enthaltenen elektronischen Dokumente für das Beschwerdegericht zu fertigen. Im Regelfall genügen Ausdrücke derjenigen Dokumente, die das Beschwerdegericht zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens benötigt. Die Herstellung der Ausdrücke erfolgt gemäß Absatz 1. Die Ausdrücke können vernichtet werden, wenn das Beschwerdeverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Zu § 73f**Zu Absatz 1**

Im Fall der elektronischen Führung der Registerakte tritt an die Stelle der Abschrift aus der Akte der Ausdruck und an die Stelle der beglaubigten Abschrift der amtliche Ausdruck (vgl. § 139 Absatz 1 GBO, der gemäß § 94 Absatz 5 SchRegO-E sinngemäß gilt). Nach der Verweisung in Satz 1 sind die Regelungen des § 65 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung über Inhalt und Gestaltung der Ausdrücke aus dem maschinell geführten Register entsprechend anzuwenden. Der (einfache) Ausdruck kann danach dem Antragsteller auch elektronisch, beispielsweise per Telefax, übermittelt werden. Für den amtlichen Ausdruck besteht diese Möglichkeit nicht.

Wurden für elektronische Dokumente, auf die sich der Ausdruck bezieht, nach § 73c Absatz 2 (neu) dieser Verordnung Protokolle zur Integritäts- und Signaturprüfung gefertigt und zur Registerakte genommen, hat ein amtlicher Ausdruck auch diese Protokolle wiederzugeben. Wurde das Dokument zunächst von der Papierform in die elektronische Form übertragen, so muss der Ausdruck den Vermerk nach § 73d (neu) enthalten.

Zu Absatz 2

Für die Einsicht in die elektronischen Registerakten gelten weitgehend die gleichen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen wie für die Einsicht in das elektronische Register. Daher verweist die Vorschrift auf die diesbezüglichen Regelungen in § 67 dieser Verordnung über die Einsicht in das maschinell geführte Register. Die Einsicht in das elektronische Register erfolgt durch Wiedergabe des betreffenden Registerblattes auf dem Bildschirm. Als Alternative zur Einsicht auf dem Bildschirm ist auch die Einsicht in einen dazu hergestellten Ausdruck zulässig. Die Einsicht in eine elektronische Registerakte kann auch durch ein anderes als das Registergericht bewilligt und gewährt werden, welches das Registerblatt führt.

Zu Absatz 3

Für den Abruf von Daten aus den elektronischen Registerakten kann nach § 139 Absatz 3 GBO, der nach § 94 Absatz 5 SchRegO-E sinngemäß gilt, ein automatisiertes Verfahren eingerichtet werden. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Verfahrens zum automatisierten Abruf kann auf die §§ 68 bis 70 dieser Verordnung verwiesen werden. Die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren berechtigt nicht nur zur Einsichtnahme in die elektronische Akte, sondern auch zur Fertigung von Abdrucken aus der Akte (vgl. § 68). Details der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens werden in § 69 sowie mit der in § 70 enthaltenen Verweisung auf die Grundbuchverfügung geregelt.

Zu § 73g

Kann der Inhalt der elektronischen Registerakte ganz oder teilweise auf Dauer nicht mehr in lesbarer Form wiedergegeben werden (beispielsweise aufgrund einer Beschädigung des Primärdatenspeichers), ist der Akteninhalt wiederherzustellen, und zwar grundsätzlich wieder in elektronischer Form. Die Rekonstruktion des Akteninhalts kann unter Zuhilfenahme aller geeigneten Unterlagen erfolgen. Im Regelfall wird dabei auf den Sicherungsspeicher zugegriffen werden können. Im Übrigen gilt § 60 Absatz 1 dieser Verordnung entsprechend.

Zu § 73h

Ist eine elektronische Akte aufgrund eines Zuständigkeitswechsels an ein anderes Registergericht abzugeben, sollen die Vorschriften über die Abgabe elektronischer Grundbuchblätter (vgl. § 92a GBV) sinngemäß gelten. Die

elektronische Akte ist nicht zu schließen, sondern im Datenverarbeitungssystem dem übernehmenden Registergericht zuzuordnen oder diesem zu übermitteln, wenn die technischen Voraussetzungen für eine Übernahme der Daten gegeben sind.

Zu § 73i

Nach § 95 SchRegO-E ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung gewisse Regelungen im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr in Schiffsregistersachen und die elektronischen Registerakten zu treffen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann dabei die Regelung weiterer Einzelheiten den Landesregierungen übertragen und vorsehen, dass diese ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können. § 73i (neu) macht von dieser Ermächtigung insoweit Gebrauch, als Einzelheiten der Regelungsbereiche des hier neu gefassten Neunten Abschnitts der Verordnung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt sind. In Betracht kommen dabei u. a. Anordnungen der Landesregierungen bzw. Landesjustizverwaltungen zur Anlegung der elektronischen Registerakte und zur Übertragung von elektronischen Dokumenten in archivgeeignete Standardformate.

Zu Nummer 2 (Umnummerierung des bisherigen Neunten Abschnitts)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 32 (Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Artikel 32 hebt durch die Regelung in Artikel 11 Nummer 10 sachlich überholte Änderungsbefehle im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung auf.

Zu Artikel 33 (Inkrafttreten)

Durch die Änderungen in Absatz 1 treten die in Artikel 11, 13, 16, 18, 20 und 22 enthaltenen redaktionellen Anpassungen und vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zum 1. Januar 2018 in Kraft. Dies ermöglicht dem Bund und den Ländern, bereits ab diesem Zeitpunkt von den geänderten Verordnungsermächtigungen Gebrauch zu machen.

Durch die Änderungen in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 treten rein redaktionelle Änderungen ohne Bezug zur elektronischen Aktenführung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Nach Nummer 11 gilt das auch für die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Durch Nummer 4 können die nunmehr ausformulierten Verordnungsermächtigungen des § 335 HGB-E bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die begleitenden Rechtsverordnungen rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Vorschrift zum 1. Januar 2018 erlassen werden können. Dies ist notwendig, um dem Bundesamt für Justiz eine angemessene Überleitung seiner bisherigen elektronischen Aktenführung und Kommunikation in die elektronische Aktenführung und Kommunikation nach den Vorgaben dieses Gesetzes zu ermöglichen und gegebenenfalls auch das Zusammenspiel mit den in § 335 Absatz 2a Satz 2 HGB-E in Verbindung mit § 110c OWiG-E in Bezug genommenen Rechtsverordnungen auszugestalten.

Durch die Nummern 5 bis 10 des Absatzes 2 ist gewährleistet, dass im Bereich von ZPO, FamFG, ArbGG, SGG, VwGO und FGO bereits am Tag nach dem Inkrafttreten die rechtlichen Grundlagen dafür vorliegen, dass im Falle einer Beschränkung der elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung vorgesehen werden kann, dass durch Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

Nach Absatz 2 Nummer 11 treten am Tag nach der Verkündung auch die Vorschriften zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Schiffsregisterverfahren (Artikel 29 und 30) in Kraft. Die Länder können über den Zeitpunkt der Umsetzung selbständig entscheiden.

Absatz 3 enthält eine rein redaktionelle Anpassung bedingt durch die Einfügung der neuen Nummern 1 und 2 in Artikel 12.

Nach Absatz 4 Nummer 2 tritt die in Artikel 11 Nummer 10 enthaltene Einfügung des § 753 Absatz 5 ZPO-E gleichzeitig mit dem § 130d ZPO, auf den er verweist, am 1. Januar 2022 in Kraft. Bei der Änderung in Absatz 4 Nummer 1 handelt es sich um eine erforderlich gewordene, rein redaktionelle Änderung.

Bei der Änderung in Absatz 5 handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Nach Absatz 6 gelten die Verpflichtungen zur Führung der elektronischen Akte in Verfahren nach der Zivilprozessordnung, dem Arbeitsgerichtsgesetz, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Sozialgerichtsgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung (Artikel 12, 14, 17, 19, 21 und 23) ab dem 1. Januar 2026.

Berlin, den 26. April 2017

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichtersteller

Jörn Wunderlich
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

